

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STACKIT GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden („Kunde“) und der STACKIT GmbH & Co. KG, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm („STACKIT“) bezogen auf sämtliche Leistungen auf dem Gebiet der STACKIT Solutions ergeben sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), soweit nicht abweichend vereinbart. Hiervon ausgenommen sind die Nutzung des STACKIT Cloud-Portals sowie der Bezug und die Erbringung von STACKIT Cloud Services, für welche jeweils gesonderte Vertragsbedingungen bestehen (AGB – STACKIT Cloud Services abrufbar unter <https://www.stackit.de/de/agb/>) sowie gesondert beziehbare Colocation Leistungen.
- 1.2 Die von STACKIT angebotenen Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit STACKIT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn STACKIT in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen eine Leistung des Kunden annimmt.
- 1.4 Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.5 Die nachfolgenden Vertragsbestandteile gelten im Verhältnis zueinander ergänzend und bei Widersprüchen in folgender Rangfolge:
 - die mit dem Kunden geschlossenen Rahmenverträge, Verträge sowie Annahmeerklärungen von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen jeweils inklusive der mitgeltenden Anlagen;
- 1.6 soweit die vereinbarten Leistungen in deren Anwendungsbereich fallen, die Besonderen Geschäftsbedingungen der STACKIT für Domainservices/das Domain Experten Portal („BVB Domain“), für IT-Services („BVB IT“) und/oder für Softwareentwicklung („BVB Softwareentwicklung“) inklusive der mitgeltenden Anlagen;
 - diese AGB inklusive der mitgeltenden Anlagen.
- 1.7 STACKIT ist berechtigt, diese AGB zu ändern, auch insoweit als sie Gegenstand eines Rahmenvertrags, Vertrags oder einer Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen geworden sind. STACKIT wird dies mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Änderungszeitpunkt in Textform ankündigen. Widerspricht der Kunde einer Änderung der AGB nicht innerhalb von sechs (6) Wochen ab Ankündigung, so gilt dies als Zustimmung zu der jeweiligen Änderung. STACKIT wird den Kunden auf diese Zustimmungswirkung mit der Ankündigung hinweisen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Darstellungen auf der Webseite von STACKIT beinhalten kein rechtlich verbindliches Angebot, sondern stellen nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden an STACKIT dar.
- 2.2 Ein Vertragsschluss ist entweder durch Abschluss eines Vertrages in Schrift- oder Textform oder über das Domain Experten Portal (ausschließlich für Domain-Leistungen) möglich.
- 2.3 Über das Domain Experten Portal gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages gegenüber STACKIT ab, sobald der Kunde den Online-Bestellprozess abschließt.
- 2.4 Der Vertrag kommt erst durch eine Annahmeerklärung von STACKIT zustande, welche spätestens durch Bereitstellung der bestellten Leistung gegenüber dem Kunden erfolgt.

3. Leistungsinhalt, Änderungen der Leistungen

- 3.1 Art und Umfang der von STACKIT geschuldeten Leistungen werden, soweit möglich, separat im Rahmenvertrag, Vertrag oder in der Annahmeerklärung durch STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen beschrieben. Nur soweit erforderlich, wird sie auf dieser Basis im Rahmen des Projektmanagements fortentwickelt, z.B. in einer vorgeschalteten Konzeptionsphase oder fortlaufend im Rahmen der Umsetzung.
- 3.2 Folgende Leistungen schuldet STACKIT nur bei ausdrücklicher Vereinbarung (mindestens in Textform):
 - Prüfung oder Beschaffung von Rechten an Medien (z.B. Bilder, Fotos, Töne, Laufbilder, Filme, Datafeeds);
 - Prüfung oder Lizenzierung von gewerblichen Schutzrechten (z.B. Marken, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster);
 - Überlassung von Quellcode;
 - die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere die Durchführung von Kennzeichenrecherchen, deren Auswertung, eine Prüfung möglicher Kollisionen der Leistungen mit vorbestehenden gewerblichen Schutzrechten (z.B. Marken, Designs oder Gebrauchsmuster), rechtliche Prüfung der vom Kunden für die Leistungen der STACKIT vorgegebenen Konzeptionen oder Abläufe (z.B. Übereinstimmungen vom Kunden vorgegebener Bestellprozesse mit Vorschriften zum Fernabsatz oder Datenschutz) und/oder eine (wettbewerbs-)rechtliche Überprüfung der Leistungen;
 - Herbeiführung eines besonderen / werkvertraglichen Erfolges.
- 3.3 Es ist die Aufgabe des Kunden, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch STACKIT oder Dritte, die Spezifikationen der von ihm gewählten Leistungen auf Eignung für seine Belange zu überprüfen. Der Kunde wählt in eigener Verantwortung die Leistungen aus, die er von STACKIT erhalten möchte.
- 3.4 Soweit dies nicht vertraglich vorgegeben oder der Kunde berechtigt ist, die Zusammenarbeit zu leiten und zu steuern, ist STACKIT frei darin, wie sie die Leistungen gestaltet und umsetzt. Dies gilt insbesondere für Standards, Richtlinien und Normen (z.B. DIN, ISO, W3C, Barrierefreiheit), es sei denn, sie gehören zum Stand der Technik und werden allgemein verwendet.
- 3.5 Der Kunde wird etwaige nachträgliche Änderungswünsche (Change Request) möglichst frühzeitig als konkreten und prüffähigen Vorschlag gegenüber STACKIT in Textform mitteilen. STACKIT prüft den Änderungswunsch im Hinblick auf Mehraufwand überschlägig. Kostensteigerungen bis 15% der ursprünglich vereinbarten Nettovergütung sind vom Kunden ohne gesonderte Freigabe zu vergüten, es sei denn, es wurde ein Festpreis vereinbart. In den übrigen Fällen oder im Fall zusätzlichen Prüfungsbedarfs werden die Parteien sich abstimmen. Change Requests haben eine entsprechende

Verschiebung von Terminen und Fristen um die Überprüfungs- und Abstimmungsdauer zur Folge. Bis zu einer Einigung verbleibt es ansonsten beim ursprünglich vereinbarten Leistungsinhalt.

- 3.6 Erbringt STACKIT mehr als unerhebliche zusätzliche Leistungen auf Veranlassung des Kunden, so werden diese im Zweifel auf Zeithonorarbasis nach den allgemeinen Sätzen von STACKIT vergütet.
- 3.7 STACKIT kann die Erbringung ihrer Leistungen verweigern oder von einer Sicherheitsleistung für die noch offene Vergütung abhängig machen, falls nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf Vergütung mangels Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Eine Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn der Kunde eine fällige Vergütung trotz Mahnung nicht bezahlt. Weitergehende Rechte von STACKIT bleiben unberührt.

4. Vergütung, Zahlung, Änderungsvorbehalt, Termine, Fristen

- 4.1 Alle Preise von STACKIT verstehen sich als Nettopreise, also zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Gibt STACKIT (z.B. im Rahmenvertrag, Vertrag oder der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen) voraussichtliche Aufwände für Leistungen an, so stellt dies einen unverbindlichen Kostenvoranschlag (KVA) dar, für dessen Richtigkeit STACKIT keine Gewähr übernimmt. Droht eine Überschreitung des KVA um mehr als 15% – wobei STACKIT den Kunden hierauf unverzüglich hinweist – kann der Kunde die entsprechende Beauftragung aus diesem Grunde binnen zwei (2) Wochen nach Kenntnis kündigen; STACKIT erhält dann die tatsächlich erbrachten Leistungen vergütet und angefallene Kosten erstattet.
- 4.3 Die von STACKIT erbrachten Leistungen werden auf Zeithonorarbasis unter Zugrundelegung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes zu den Standard-Stundensätzen von STACKIT vergütet (Zeithonorarbasis bzw. „Time and Material“), wenn nichts anderes vereinbart ist. STACKIT rechnet in Abrechnungsintervallen von jeweils angefangenen zehn (10) Minuten ab. Wird STACKIT auf Wunsch des Kunden außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von STACKIT, jeweils von 08:00 bis 17:00 Uhr) tätig, so erhöht sich die Vergütung um 50%. Soweit Tagessätze vereinbart sind, umfasst dies eine Arbeitsleistung von acht (8) Stunden pro Tag während der üblichen Geschäftszeiten von STACKIT.
- 4.4 Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung von Rechnungen und/oder elektronischen Rechnungen zu.
- 4.5 Als Zahlungsziel vereinbaren die Parteien dreißig (30) Tage ab Rechnungsstellung an den Kunden, sofern nichts Abweichendes bestimmt wurde.
- 4.6 Bei Abrechnung auf Zeithonorarbasis bzw. „Time and Material“ ist STACKIT berechtigt, monatlich abzurechnen.
- 4.7 Bei Festpreisen werden 30% bei Vertragsabschluss, 40% spätestens bei Übergabe und 30% spätestens – soweit aufgrund der Art der Leistung eine Abnahme erforderlich ist – mit Abnahme durch den Kunden fällig; soweit keine Abnahme erforderlich ist, werden 70% bei Übergabe der Leistung an den Kunden fällig. STACKIT darf im Übrigen Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Wertes der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung verlangen. Sind die von STACKIT erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß, kann der Kunde die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern.
- 4.8 Ausdrücklich im Rahmenvertrag, Vertrag oder der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen angesetzte Festpreise werden vorbehaltlich der Regelungen in den Ziffern 3 und 4 dieser AGB weder unter- noch überschritten.
- 4.9 Soweit Gegenstand des Rahmenvertrages, des Vertrages oder der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen wiederkehrende Leistungen (Dauerschuldverhältnisse) sind, ist STACKIT berechtigt, die Preise für die jeweiligen Leistungen bei veränderten Marktbedingungen oder bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten mit einer Ankündigungsfrist von mindestens vier (4) Wochen im Umfang der Veränderung anzupassen. Bei Leistungen, mit einer fest vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist eine Erhöhung erstmals nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit zulässig. Wenn der Kunde gegenüber STACKIT nach Zugang der Mitteilung, der Preisanpassung nicht schriftlich innerhalb von zehn (10) Tagen widerspricht, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf die Rechtsfolgen, die Frist und den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird STACKIT den Kunden bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hinweisen.
- 4.10 Für Leistungen, die STACKIT im Einvernehmen mit dem Kunden nicht an ihrem Sitz erbringt, werden die Aufwendungen, insbesondere Fahrtzeiten, -kosten und Spesen, gesondert in Höhe der jeweils gültigen satzlichen Höchstsätze oder gegen Einzelnachweis in Rechnung gestellt. Fahrten mit dem Auto werden je gefahrenem Kilometer zzgl. Umsatzsteuer abgerechnet. Reisezeiten sind Arbeitszeiten.
- 4.11 Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden ab dem Geschäftssitz von STACKIT, soweit nicht abweichend vereinbart.
- 4.12 Termine für die Erbringung von Leistungen sind für STACKIT nur bei ausdrücklicher Bestätigung und endgültiger Festlegung bindend. Ansonsten sind z.B. in der Annahmeerklärung genannte Termine unverbindliche Zieltermine, die die Koordination der Parteien verbessern sollen und laufend fortentwickelt werden. Bei unverbindlichen Zielterminen darf der Kunde vier (4) Wochen nach Ablauf des vorgesehenen Zeitpunkts die Erbringung der ausstehenden Leistungen unter angemessener Fristsetzung anfordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf diese Leistung fällig.
- 4.13 Leistungsverzögerungen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen) oder aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der

Telekommunikation, usw.) berechtigen STACKIT, die betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

4.14 Zu Teillieferungen und deren gesonderter Berechnung ist STACKIT berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

5. Abnahme

- 5.1 Sofern STACKIT ausnahmsweise für die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges einzustehen hat (werkvertragliche Verpflichtung) oder eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, findet diese durch den Kunden nach Maßgabe dieser Ziffer 5 der AGB statt.
- 5.2 Die Abnahme soll in Textform erfolgen. Die Abnahme kann auch im Wege schlüssigen Verhaltens des Kunden erfolgen, insbesondere im produktiven Einsatz der Leistung, durch vorbehaltlose Zahlung oder Abruf weiterer, auf der Leistung oder dem Leistungsergebnis aufbauender Leistungen.
- 5.3 Der Kunde prüft und testet ihm übergebene Leistungen; STACKIT kann ihm dazu auch selbständig prüfbare Teilleistungen übergeben. Eine Gesamtabnahme findet nur statt, soweit keine Teilabnahmen erfolgt sind oder die Gesamtabnahme trotz Teilabnahmen vertraglich vorgesehen ist.
- 5.4 Der Kunde stellt sicher, dass die Leistungen von STACKIT nicht vor Abschluss der Tests und Abnahme produktiv genutzt werden, wenn nicht zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.5 Entsprechen die Leistungen oder Teilleistungen von STACKIT den vereinbarten Anforderungen oder liegen nur unwesentliche Abweichungen vor, erklärt der Kunde unverzüglich die Abnahme. Unwesentlich sind insbesondere solche Abweichungen, welche die Funktionsfähigkeit nur unerheblich beeinträchtigen.
- 5.6 Erklärt der Kunde innerhalb von vier (4) Wochen nach Übergabe einer Leistung die Abnahme nicht und hat er in dieser Zeit gegenüber STACKIT keine Mängel konkret und in Textform gerügt, so gelten die Leistungen oder Teilleistungen von STACKIT als abgenommen. Bei der Rüge von Mängeln wird der Kunde jeweils angeben, wenn er die Abnahme von der Beseitigung der Mängel abhängig machen möchte.
- 5.7 STACKIT kann dem Kunden auch nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme setzen, in der Regel zwei (2) Wochen. Das Werk gilt dann als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

6. Mitwirkung des Kunden, Freistellung

- 6.1 Der Kunde wird STACKIT unaufgefordert in zumutbarem Rahmen bei der Leistungserbringung unterstützen, insbesondere durch unverzügliche Mitteilung von Umsetzungsvorgaben und Freigaben sowie die Beantwortung von Anfragen. Der Kunde weist STACKIT darauf hin, soweit er seine Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht hat oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Die Pflichten des Kunden gemäß dieser Ziffer 6 der AGB erfüllt der Kunde auf seine Kosten.
- 6.2 Der Kunde wird STACKIT erforderliche (Fach-)Informationen, Materialien und Unterlagen (zusammen „Material“) zur Verfügung stellen. Der Kunde wird nur solches Material liefern, das die von STACKIT benötigten Formate aufweist und hinsichtlich Inhalt und Träger qualitätsgesichert ist (einschließlich Prüfung auf Schadprogramme, Viren oder sonstige technische Probleme).
- 6.3 Der Kunde behält vom Material während der Zusammenarbeit eine Kopie. STACKIT ist berechtigt, das Material frei gemäß dem Vertragszweck zu verwenden, sofern es nicht vom Kunden ausdrücklich anders gekennzeichnet wird. STACKIT ist nicht verantwortlich für Leistungseinschränkungen, die auf einer Pflichtverletzung des Kunden bei der Zurverfügungstellung des Materials beruhen, es sei denn, STACKIT hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.
- 6.4 Der Kunde stellt sicher und ist dafür verantwortlich, dass das von ihm zur Verfügung gestellte Material nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt (z.B. zum Jugendschutz, Datenschutz oder Wettbewerbsrecht) und frei von Rechten Dritter (insbesondere Persönlichkeitsrechten oder Urheberrechten) ist, die einer bestimmungsgemäßen Verwendung entgegenstehen könnten. Der Kunde stellt STACKIT insoweit von allen Ansprüchen einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. STACKIT ist berechtigt, bei Zweifeln hinsichtlich des vom Kunden zur Verfügung gestellten Materials ihre Leistungen einzustellen und vom Kunden eine angemessene Sicherheit für die Leistungsfortsetzung zu verlangen.
- 6.5 Etwaige erforderliche Namens- und Kennzeichenrecherchen, entsprechende Anmeldungen und/oder Eintragungen von Leistungen als Schutzrechte sowie die Prüfung auf Rechtmäßigkeit (z.B. nach Datenschutz-, Wettbewerbs- und/oder Markenrecht) obliegen dem Kunden.
- 6.6 Der Kunde benennt gegenüber STACKIT einen kompetenten Ansprechpartner, der für die Dauer des jeweiligen Projekts nicht ausgewechselt werden soll und bevollmächtigt ist, für den Kunden verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Mehrkosten einer Auswechslung seines Ansprechpartners trägt der Kunde. Änderungen in der Person des Ansprechpartners teilt der Kunde STACKIT unverzüglich mit; bis dahin gelten die alten Informationen weiterhin als zutreffend.
- 6.7 Falls Leistungen von STACKIT beim Kunden erbracht werden, stellt der Kunde STACKIT hierfür zweckmäßig ausgestattete Arbeitsplätze und Zugang zu erforderlichen Ressourcen (z.B. Strom, Internetanbindung) kostenlos zur Verfügung.
- 6.8 Gerät der Kunde mit der Erfüllung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder erfüllt er sie nicht ordnungsgemäß, so darf STACKIT eine angemessene Entschädigung verlangen, welche die Kosten von Wartezeit (Vorhaltekosten) miteinschließt. Sonstige Rechte von STACKIT aus Verzug oder wegen Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
- 6.9 Der Kunde stellt STACKIT auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechts- oder vertragswidrigen Verwendung der Leistungen von STACKIT oder von STACKIT beschaffter Leistungen (einschließlich des Verstoßes gegen Nutzungs- und Lizenzbedingungen hinsichtlich von STACKIT bereitgestellter oder beschaffter

Standardsoftware) durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen. Der Kunde wird STACKIT unverzüglich unterrichten, wenn er Grund zu der Besorgnis eines solchen Verstoßes hat.

- 6.10 STACKIT ist nicht verantwortlich für Leistungseinschränkungen, die auf einer Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung des Kunden beruhen, es sei denn, STACKIT hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten.

7. Leistungserbringung durch Dritte, Freistellung

- 7.1 Soweit Leistungen von Drittanbietern („Fremdleistungen“) im Rahmenvertrag, Vertrag oder der Annahmeerklärung inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen ausgewiesen und ausdrücklich vereinbart sind, z.B. Standardsoftware (z.B. Bibliotheken, Komponenten), Medien (z.B. Bilder (insb. Stock-Fotos), Sounds, Filme, Datafeeds), oder Geräte (z.B. Testgeräte, IT-Equipment), wird STACKIT bevollmächtigt, diese im Namen des Kunden oder selbst auf Kosten des Kunden (einschließlich etwaiger Folgekosten) gemäß den Bedingungen (einschließlich Lizenzbedingungen) des Herstellers/Lieferanten oder deren Vertriebspartner zu beschaffen oder den entsprechenden Vertrag zu vermitteln. STACKIT ist nicht zu einer Verauslagung der hierfür erforderlichen Kosten verpflichtet. STACKIT ist – so weit nicht abweichend vereinbart – berechtigt, für Abwicklung von Fremdleistungen (z.B. Angebotseinholung, Beauftragung, Vertragsabwicklung, etc.) eine angemessene Service Fee (regelmäßig 20% der Drittleistung) zu verlangen. Der Kunde wird alle einschlägigen Bedingungen für Fremdleistungen beachten (z.B. Open Source, Freeware) und ggf. erforderliche Vertrags- oder Lizenzverlängerungen selbständig vornehmen. Die Erbringung der Fremdleistung fällt nicht in die Verantwortung von STACKIT. STACKIT hat ein Verschulden des Anbieters der Fremdleistung nicht zu vertreten. Dem Kunden ist bekannt, dass STACKIT Fremdleistungen nicht auf verborgene oder nicht dokumentierte Funktionen oder sonstige Mängel prüfen kann oder prüft. Der Kunde überprüft daher selbst die Eignung der Fremdleistungen für seine Belange.
- 7.2 Schaltet der Kunde weitere Dienstleister („Drittdienstleister“) ein, so gelten diese als Erfüllungsgehilfen des Kunden. Der Kunde ist als Auftraggeber sowohl von STACKIT als auch des Drittdienstleisters für die stringente und handhabbare Abgrenzung, Koordination und Überwachung der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der unterschiedlichen Auftragnehmer verantwortlich. Der Kunde wird die erforderlichen Leitungs- und Steuerungsmaßnahmen selbständig treffen.
- 7.3 STACKIT ist zur Einschaltung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern berechtigt.
- 7.4 Soweit durch die von STACKIT an den Kunden erbrachten Leistungen trotz vereinbarungsgemäßer Nutzung des Kunden Rechte Dritter verletzt werden, wird STACKIT nach eigener Wahl und Möglichkeit entweder auf eigene Kosten das erforderliche Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen oder die Leistungen so abändern, dass sie die Rechte des Dritten nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.
- 7.5 Unter der Voraussetzung, dass STACKIT im Hinblick auf die Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen schuldhaft gehandelt hat, der Kunde STACKIT unverzüglich von der Geltendmachung von Ansprüchen wegen angeblicher Verletzung von Rechten Dritter durch die von STACKIT erbrachten Leistungen unterrichtet, STACKIT auf Verlangen die alleinige Rechtsverteidigung überlässt und der Kunde STACKIT in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützt, wird STACKIT den Kunden von allen rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter und den damit verbundenen Kosten für die Rechtsverteidigung Dritter freistellen.

8. Nutzungs- und Verwertungsrechte, Rechte- und Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der Kunde erhält vorbehaltlich abweichender Vereinbarung an Leistungen von STACKIT ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung für die vertraglich vorgesehenen Zwecke. Soweit hierzu erforderlich, kann der Kunde das Nutzungsrecht auf Dritte übertragen oder Änderungen an den Leistungen vornehmen. Die Nutzungsrechte bestimmter Bestandteile der Leistungen können durch Lizenzen Dritter (z.B. Open Source oder kommerzielle Produktlizenzen, Bildrechte) eingeschränkt sein.
- 8.2 STACKIT wird die Gesamtheit der Leistungen für den Kunden ohne Änderungen nicht auch anderen Kunden überlassen. STACKIT bleibt allerdings berechtigt, allgemeingültige Bestandteile und Elemente (z.B. Bibliotheken, Module, Baukästen, Vorlagen, Tools) im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs weiter zu nutzen und ohne kundenspezifische Details unter Wahrung der Vertraulichkeit zu verwerten.
- 8.3 Die Nutzungsrechte an Fremdleistungen (siehe Ziffer 7.1 der AGB) richten sich ausschließlich nach den Vertrags- bzw. Lizenzbedingungen des Fremddienstleisters.
- 8.4 Die Einräumung von Nutzungs- oder Verwertungsrechten durch STACKIT steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die geschuldete Vergütung für die entsprechenden Leistungen vom Kunden vollständig entrichtet worden ist. Bis zur vollständigen Zahlung wird dem Kunden die Nutzung der Leistungen widerruflich im Rahmen der vertragsgemäß vom Kunden zu erbringenden Handlungen (z.B. Tests) bzw. vertraglich vorgesehenen Nutzungen gestattet. Die widerrufliche Gestattung erlischt, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät.
- 8.5 Führt STACKIT Änderungen an zuvor von STACKIT für den Kunden erbrachten Leistungen durch, so entsprechen die hieran eingeräumten Nutzungsrechte den bei Überlassung der ursprünglichen Leistung vereinbarten Nutzungsrechten.
- 8.6 Der Kunde wird urheberrechtliche (z.B. Copyright-Vermerke) oder sonstige Hinweise auf STACKIT in oder bei Leistungen unverändert beibehalten.
- 8.7 An gelieferten Sachen behält STACKIT sich das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden vor.
- 8.8 Inhalte von für den Kunden kostenlosen Pitches, Präsentationen, Angeboten oder Kostenvoranschlägen darf der Kunde ausschließlich zum Zweck der Prüfung einer Beauftragung von STACKIT nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, darin enthaltene Leistungen von STACKIT anderweitig zu nutzen oder zu verwerten bzw. nutzen oder verwerten zu lassen. An in

diesem Rahmen überlassenen Unterlagen, Modellen, Entwürfen u. a. erwirbt der Kunde kein Eigentum und wird diese nach Entscheidung über eine Beauftragung von STACKIT unverzüglich zurückgeben.

9. Gewährleistung

- 9.1 Sofern Leistungen von STACKIT der gesetzlichen Gewährleistung unterliegen, finden die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 9 der AGB Anwendung. Dadurch werden lediglich gesetzlich bestehende Ansprüche ausgestaltet, jedoch keine Ansprüche begründet.
- 9.2 Technische Daten im Rahmenvertrag, Vertrag oder der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen sind bloße Beschaffenheitsangaben und nicht Gegenstand einer Garantie oder Zusicherung durch STACKIT.
- 9.3 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren ein (1) Jahr nach Lieferung oder Abnahme, soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen ist; die gesetzliche Haftung von STACKIT in den in Ziffer 10.1 der AGB genannten Fällen bleibt davon unberührt.
- 9.4 Im Hinblick auf von STACKIT an den Kunden gelieferte Softwareleistungen übernimmt STACKIT keine Gewähr
- für Mängel, die nicht reproduzierbar sind oder nicht durch maschinell erzeugte Ausgaben dargelegt werden können,
 - für die Fehlerfreiheit der von STACKIT gelieferten Software, soweit es sich um unerhebliche Fehler handelt,
 - für die Eignung der Software für die Verwendungszwecke des Kunden sowie
 - für die mit der Software erzielten Ergebnisse.
- 9.5 Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen,
- wenn der Kunde ohne vorherige Zustimmung Änderungen an den Leistungen von STACKIT vorgenommen hat oder
 - wenn Anleitungen oder Hinweise von STACKIT vom Kunden nicht befolgt werden bzw. die Leistungen unsachgemäß behandelt werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind oder die Gewährleistungsarbeiten nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.
- 9.6 Sofern eine bestimmte Performanz vertraglich vereinbart ist, ist diese nur unter Ausschluss solcher Beeinträchtigungen geschuldet, die nicht aus einer von STACKIT zu vertretenden Sphäre stammen.
- 9.7 Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von STACKIT unterliegt, kann STACKIT die insoweit entstandenen Aufwendungen gemäß ihren allgemeinen Sätzen verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Nichtbestehen der Gewährleistungsverpflichtung für den Kunden auch bei sorgfaltsgemäßer Prüfung nicht erkennbar war.
- 9.8 Der Kunde meldet Mängel unverzüglich in Textform und unter möglichst genauer Beschreibung, der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen. Zu Mängelanzeigen ist grundsätzlich nur der nach Ziffer 6.6 der AGB benannte Ansprechpartner berechtigt. Der Kunde unterstützt STACKIT im zumutbaren Rahmen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen ergeben.
- 9.9 Bei Vorliegen eines Mangels kann STACKIT gemäß ihrer nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Als Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt auch eine dem Kunden zur Verfügung gestellte zumutbare Möglichkeit der Fehlerumgehung („Workaround“), soweit unter Berücksichtigung des Workaround ein unwesentlicher Fehler verbleibt. Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben unberührt. Der Rücktritt des Kunden erfordert zuvor dessen Androhung.

10. Haftung

- 10.1 Die Regelungen zur Haftung von STACKIT in dieser Ziffer 10 der AGB gelten für alle Schadensersatzansprüche und Haftungsfälle, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.). Außer für:
- Ansprüche des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - Ansprüche des Kunden bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch STACKIT oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die STACKIT eine Garantie übernommen hat,
 - Ansprüche des Kunden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von STACKIT beruhen,
 - Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie
 - Ansprüche des Kunden im Anwendungsbereich der §§ 69, 70 TKG.
- Für vorstehende Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- 10.2 STACKIT haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags oder den Vertragszweck ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung von STACKIT begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für STACKIT vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist die Haftung von STACKIT für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.3 Soweit STACKIT nach den vorstehenden Regelungen in Ziffer 10.2 der AGB haftet, ist die Haftung auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt; bei Dauerschuldverhältnissen ist die Haftung begrenzt auf die vom Kunden an STACKIT innerhalb der letzten zwölf (12) Kalendermonate vor dem schadensbegründenden Ereignis gezahlte Nettovergütung unter dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Darüber hinaus ist die Haftung von STACKIT auf Ersatz von Verzugschaden auf 0,3 % des Netto-Bestellwerts pro Werktag der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts, begrenzt.
- 10.4 Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 10.2 der AGB verjähren in einem (1) Jahr, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind und der Kunden von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf (5) Jahren von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis

oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn (10) Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (Höchstfrist).

- 10.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von STACKIT im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler gem. § 536a Absatz 1 Alternative 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.6 Im Übrigen ist die Haftung von STACKIT ausgeschlossen.

11. Vertraulichkeit

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei unbefristet vertraulich zu behandeln, insbesondere diese Dritten nicht offenzulegen, durch angemessene technische, organisatorische und rechtliche Geheimhaltungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen.

11.2 Vertrauliche Informationen sind:

- der Vertragsschluss und -inhalt,
- im Rahmen der Zusammenarbeit entwickelte oder entstandene Informationen;
- sämtliche Informationen oder Dokumente, die dem Kunden von STACKIT oder von einer Gesellschaft der Schwarz Gruppe oder über STACKIT oder über eine Gesellschaft der Schwarz Gruppe im Rahmen der Zusammenarbeit vor oder nach Abschluss des Vertrags offengelegt wurden oder werden;
- sämtliche Informationen oder Dokumente, die STACKIT von dem Kunden oder von einer Gesellschaft der Kunden-Gruppe oder über den Kunden oder über eine Gesellschaft der Kunden-Gruppe im Rahmen der Zusammenarbeit vor oder nach Abschluss des Vertrags offengelegt wurden oder werden; sowie
- die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Kenntnis über betriebliche oder organisatorische Abläufe bei den Parteien, einer Gesellschaft der Kunden-Gruppe oder einer Gesellschaft der Schwarz Gruppe.

11.3 Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit

- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss der anderen Partei bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d. h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden;
- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine Verletzung der in dieser Vertraulichkeitsklausel geregelten Verpflichtungen öffentlich bekannt werden;
- vertrauliche Informationen von der anderen Partei durch eigenständige Entdeckung oder Schöpfung oder anhand eines öffentlich verfügbar gemachten Produkts erlangt wurden;
- die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben bezeichneten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen (z. B. Subunternehmer) oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt;
- die Offenlegung von einer Gesellschaft der Schwarz Gruppe gegenüber einer entsprechend der oben geregelten Verpflichtung zur Vertraulichkeit verpflichteten anderen Gesellschaft der Schwarz Gruppe erfolgt;
- die Offenlegung von einer Gesellschaft der Kunden Gruppe gegenüber einer entsprechend der oben geregelten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit verpflichteten anderen Gesellschaft der Kunden Gruppe erfolgt;
- die eine Partei die andere Partei von der Verpflichtung entbunden hat;
- in den Fällen des § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder
- wenn durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht. In diesem Fall werden sich die Parteien jeweils unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen und den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festlegen.

- 11.4 Gesellschaften der Schwarz Gruppe sind die D. Schwarz Beteiligungs-KG sowie sämtliche Gesellschaften im In- und Ausland, an denen die vorstehende Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich am Kapital beteiligt ist.

- 11.5 Gesellschaften der Kunden Gruppe sind die mit dem Kunden im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

12. Referenz

STACKIT darf den Kunden als Referenz nennen.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 13.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Gegenforderungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 13.2 Eine Abtretung der Forderungen des Kunden gegen STACKIT an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt, d. h. sollte eine Abtretung gleichwohl erfolgen, kann STACKIT mit befreiender Wirkung an den Kunden leisten. STACKIT ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abzutreten.

14. Laufzeit, Kündigung

- 14.1 Ist im Rahmenvertrag, Vertrag oder der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen eine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, so kann bis zu deren Ablauf das Vertragsverhältnis nicht ordentlich gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis verlängert sich in diesem Fall jeweils um die Dauer der vorangegangenen Laufzeit, höchstens jedoch um jeweils ein (1) Jahr, sofern es nicht ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- 14.2 Ist im Rahmenvertrag, Vertrag oder der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen keine Regelung zur Laufzeit vorgesehen, kann jede Partei das Vertragsverhältnis mit einer Frist von

drei (3) Monaten zu einem Kalendermonatsende ordentlich kündigen. Im Falle der ordentlichen Kündigung sind sämtliche bis zum Beendigungszeitpunkt von STACKIT vertragsgemäß erbrachten Leistungen noch (anteilig) durch den Kunden zu vergüten. Bei etwaigen Kauf-, Werklieferungs- oder Werkverträgen verbleibt es ausschließlich bei der gesetzlichen Regelung.

14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für STACKIT insbesondere vor:

- wenn sich die Vermögenslage des Kunden wesentlich verschlechtert,
- wenn im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden der Insolvenzverwalter den Eintritt in den Vertrag verweigert, oder
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Kunden mangels Masse abgelehnt wird.

14.4 Sämtliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (einfache elektronische Signatur ausreichend).

15. Compliance

15.1 Der Kunde prüft in eigener Verantwortung die Anwendbarkeit der mit der Nutzung der Leistungen von STACKIT verbundenen rechtlichen Vorschriften und stellt deren Einhaltung sicher. Der Kunde stellt insbesondere sicher und ist dafür verantwortlich, dass das von ihm zur Verfügung gestellte Material nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt (z.B. zum Jugendschutz, Datenschutz oder Wettbewerbsrecht) und frei von Rechten Dritter (insbesondere Persönlichkeitsrechten oder Urheberrechten) ist, die einer bestimmungsgemäßen Verwendung entgegenstehen könnten. Der Kunde stellt STACKIT insoweit von allen Ansprüchen einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

15.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die STACKIT Solutions und die damit verbundenen Softwareanwendungen und Daten den Beschränkungen von Exportgesetzen, Außenwirtschaftsgesetzen, Sanktionsvorschriften und sonstigen Bestimmungen („Handelsregularien“) unterliegen können. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die anwendbaren Handelsregularien einzuhalten. Der Kunde erklärt mit Abgabe seines Angebots über das Domain Experten Portal oder mit Abgabe seines Angebots bei einem Vertragsschluss in Schrift- und Textform insbesondere, dass er nicht in einem Land oder einer Region ansässig ist, welches umfassenden handelsrechtlichen Beschränkungen oder Embargos (z.B. Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien) unterliegt. Zudem wird der Kunde – ungeachtet anderweitiger lizenzrechtlicher Vereinbarungen – keine STACKIT Solutions an natürliche oder juristische Personen zur Verfügung stellen, die geltenden Beschränkungen nach jeweils geltenden Handelsregularien unterliegen. STACKIT ist nicht verpflichtet bestehende Leistungspflichten gegenüber dem Kunden zu erfüllen, soweit durch die Erfüllung ein Verstoß gegen geltende Handelsregularien begründet würde.

16. Datenschutz

16.1 Die Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), beachten und ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die verantwortliche Stelle bzw. die jeweils übermittelnde Partei stellt sicher, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorliegt. Soweit erforderlich, werden die Parteien ergänzende Regelungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO vereinbaren.

16.2 Die Prüfung datenschutzrechtlicher Aspekte für die Nutzung der Leistungen von STACKIT obliegt dem Kunden als verantwortliche Stelle in eigener Verantwortung.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

17.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von STACKIT.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. STACKIT darf jedoch den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

17.4 Im Falle einer Streitigkeit sind die Parteien berechtigt, vor der Durchführung eines Gerichtsverfahrens eine Schlichtung im Rahmen der jeweils aktuell gültigen Schlichtungsordnung der zuständigen IHK-Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten durchzuführen. Sofern die zuständige Schlichtungsstelle keine Schlichtungsordnung für IT-Streitigkeiten bereitstellt, bildet die IT-Schlichtungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI) die Grundlage des Schlichtungsverfahrens.

17.5 Sollten einzelne Regelungen der AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen der AGB. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt – soweit gesetzlich zulässig – diejenige gültige, wirksame und durchführbare Regelung, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für unbeabsichtigte Lücken in diesen AGB.

Besondere Geschäftsbedingungen der STACKIT GmbH & Co. KG für Domainservices / das Domain Experten Portal („BVB Domain“)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Domainservices / das Domain Experten Portal („BVB Domain“) gelten für alle von der STACKIT GmbH & Co. KG („STACKIT“) gegenüber dem Kunden („Kunde“) über das Domain Experten Portal („DX-Portal“) erbrachten Leistungen sowie für die im Vertrag, in der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen mit dem Kunden vereinbarten Domainservices, die im Einzelfall beispielsweise das DX Brand Monitoring, das DNS-Management, DX SSL und die Domain Broker Services umfassen können.
- 1.2 Die BVB Domain gelten ergänzend und bei Widersprüchen vorrangig zu den AGB der STACKIT .

2. Leistungsinhalt

- 2.1 STACKIT ermöglicht dem Kunden während der Dauer des Vertragsverhältnisses die Registrierung, Aufrechterhaltung und Verwaltung von Domains einschließlich der Verwaltung von DNS-Zonen über das DX-Portal auf der Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien der Vergabestellen.
- 2.2 Sollten sich Richtlinien der Vergabestellen ändern oder sollten sich die (rechtlichen) Rahmenbedingungen für die Registrierung und Aufrechterhaltung von Domains aus anderen Gründen außerhalb des Einflussbereichs von STACKIT verändern, werden STACKIT und der Kunde ihr Vertragsverhältnis entsprechend der jeweiligen Änderungen anpassen.
- 2.3 STACKIT erbringt während der Vertragsdauer die in den folgenden Absätzen genannten Leistungen.
- 2.4 Die Beauftragung zur Neuregistrierung von Domains, und auch die Änderung von technischen Daten einer bereits registrierten Domain, erfolgt durch Eingabe aller erforderlichen Daten in dem DX-Portal oder – soweit erforderlich – durch Übersendung dieser Daten per E-Mail an STACKIT an die E-Mail-Adresse: info@stackit.cloud, und anschließend entsprechende Verarbeitung (insbesondere Registrierungsantrag beim zuständigen Network Information Center; NIC) durch STACKIT. Der Kunde bevollmächtigt STACKIT zur Vornahme aller für die Registrierung oder Änderung erforderlichen Handlungen. Die Bevollmächtigung kann der Kunde jederzeit gegenüber STACKIT mindestens in Textform widerrufen. Den Status des Registrierungsprozesses kann der Kunde in seinem Account über das DX-Portal einsehen.
- 2.5 STACKIT ist nicht dafür verantwortlich, dass die Domain tatsächlich verfügbar ist, insbesondere übernimmt STACKIT keine Haftung für vorrangige Drittregistrierungen in der Zeit zwischen Beauftragung und Beantragung der Domain. Die Erfüllung von in seiner (natürlichen bzw. juristischen) Person liegenden Voraussetzungen für die Registrierung von Domains obliegt dem Kunden. STACKIT wird den Kunden aber darauf hinweisen, wenn sie anhand der zur Verfügung gestellten Daten des Kunden feststellt, dass der Kunde Voraussetzungen für die erfolgreiche Beantragung von Domains nicht erfüllt.
- 2.6 STACKIT stellt auf Wunsch die zur Registrierung und Erreichbarkeit der Domain erforderlichen technischen Dienstleistungen, z. B. Name-Server-Einträge, auf eigenen Servern zur Verfügung und übernimmt in dem zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Umfang (d. h. soweit nach den Registrierungsbedingungen der jeweiligen Vergabestelle vorgesehen) Funktionen als Ansprechpartner für die Domain (z. B. als Tech-C, Zone-C oder Billing-C). Die Bereitstellung der für die Nutzung der Domain erforderlichen weiteren Ressourcen, z. B. Webspace, E-Mail-Accounts u. ä., sind nicht Gegenstand der Leistungspflicht von STACKIT, können aber gesondert bei STACKIT beauftragt werden.
- 2.7 STACKIT entrichtet während der Laufzeit dieser Vereinbarung fällig werdende Gebühren an die zuständige NIC. Diese Gebühren sind in der jährlichen Gebühr gemäß Preisliste enthalten.
- 2.8 STACKIT schuldet in Zusammenhang mit der Registrierung, Aufrechterhaltung und Verwaltung von Domains über die oben vereinbarten Leistungen hinaus keine Beratungs- oder sonstige Leistungen. Werden solche ergänzenden Leistungen auf Anforderung des Kunden erbracht, sind sie Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung und i. d. R. nach Zeitaufwand gemäß Preisliste von STACKIT zu vergüten. Soweit STACKIT Beratungsleistungen für den Kunden erbringt, schuldet STACKIT die Erbringung der im Rahmenvertrag, Vertrag oder in der Annahmeerklärung durch STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen bezeichneten Beratungsleistungen, nicht aber einen wirtschaftlichen Erfolg.

3. Inhaberschaft an der Domain, Rechte Dritter

- 3.1 Die Registrierung der Domain kann nur vorgenommen werden, wenn die Domain verfügbar ist und der Antrag entsprechend der Richtlinie der jeweiligen Vergabestelle ordnungsgemäß und vollständig gestellt wird. Die Verantwortung für die Ordnungsgemäßheit und Richtigkeit der von ihm zum Zwecke der Antragstellung getätigten Eingaben im DX-Portal, und gegebenenfalls per E-Mail übermittelten Daten, trägt der Kunde.
- 3.2 Die Registrierung der Domain bedeutet lediglich die Zuweisung einer Adresse im Internet durch die Vergabestelle. Dem Kunden wird hierdurch i. d. R. kein gegenüber Dritten wirkendes Recht an der Bezeichnung vermittelt. Es ist Angelegenheit des Kunden zu prüfen, ob er solche Rechte benötigt oder bereits über sie verfügt und ob er sich ggf. entsprechende Rechte sichern möchte.
- 3.3 Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden, vor Antragstellung zu überprüfen, ob die Domain oder ihre beabsichtigte Verwendung in Schutzrechte Dritter (Namens-, Marken-, Firmenrechte u. ä.) eingreift oder sonst rechtswidrig ist. Dem Kunden ist bewusst, dass dies dazu führen kann, dass die Domain nicht oder nicht wie vom Kunden beabsichtigt genutzt werden darf und dass sich der Kunde gegenüber Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen schadenersatzpflichtig macht.
- 3.4 Für Schäden oder sonstige Beeinträchtigungen des Kunden, die durch Rechte Dritter an der als Domain gewählten Bezeichnung entstehen, haftet STACKIT unbeschadet der Regelungen in Ziffer 10 der AGB nicht. Sollten Dritte gegenüber STACKIT Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Domain erheben, so hat der Kunde STACKIT von allen Ansprüchen und Schadenersatzforderungen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, es sei denn der Kunde kann nachweisen, dass er die Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu vertreten hat. STACKIT wird den Kunden über eine

solche Geltendmachung von Rechten Dritter gegenüber STACKIT, die die Verletzung von Schutzrechten durch die Domain des Kunden betreffen, unverzüglich in Textform informieren.

4. Providerwechsel, Abtretung der Domain, Löschung der Domain

- 4.1 Der Providerwechsel, die Übertragung von Domains auf Dritte (Abtretung) oder die Löschung von Domains ist auch während Dauer des Vertragsverhältnisses zulässig nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen.
- 4.2 Will der Kunde eine von ihm genutzte Domain von einem anderen Provider betreuen lassen, so setzt dies einen entsprechenden Antrag per E-Mail an STACKIT über den beabsichtigten Providerwechsel und einen Auftrag des neuen Providers zum Providerwechsel an die Vergabestelle voraus. STACKIT wird in diesen Fällen dem Providerwechsel gegenüber der Vergabestelle zustimmen.
- 4.3 Will der Kunde eine von ihm genutzte Domain auf einen neuen Nutzungsrechtinhaber übertragen, so setzt dies voraus, dass der Kunde einen entsprechenden Antrag per E-Mail an STACKIT stellt und dass der neue Nutzungsrechtinhaber mit STACKIT ein entsprechendes Vertragsverhältnis begründet. Will der neue Nutzungsrechtinhaber die Domain bei einem anderen Provider betreuen lassen, gilt Ziffer 4.2 der BVB Domain entsprechend.
- 4.4 Die Löschung einer Domain bedarf des Antrags des Kunden per E-Mail an STACKIT an die E-Mail-Adresse: info@stackit.de.
- 4.5 Der Providerwechsel, die Abtretung oder die Löschung einer Domain stellen die Kündigung des Vertragsverhältnisses über die betreffende Domain zum nächstmöglichen Zeitpunkt dar. Der Vergütungsanspruch von STACKIT bleibt unberührt. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet, es sei denn, sie beziehen sich auf Zeiträume nach dem Ende des Vertragsverhältnisses.

5. Vergütung, Zahlung

- 5.1 Der Kunde bezahlt an STACKIT für deren Leistungen laufende Gebühren pro Domain. Die Höhe der laufenden Gebühren sowie die sonstigen Vergütungsbestandteile und deren Höhe ergeben sich aus der Preisliste von STACKIT und werden unmittelbar bei der Registrierung im DX-Portal angezeigt. STACKIT rechnet die Gebühren für Domains kalenderjährlich ab (01.01. – 31.12., auch „Abrechnungsperiode“). Gebühren für Domains werden im Jahr der erstmaligen Registrierung oder Übernahme ab Registrierungsmonat (einschließlich) bis Jahresende pro rata berechnet. Anschließend erfolgt die Berechnung kalenderjährlich.
- 5.2 Die laufenden Gebühren pro Domain sind je Abrechnungsperiode jährlich im Voraus zu zahlen. Die erste Abrechnungsperiode für eine Domain beginnt mit der Registrierung und endet mit dem 31.12. des bei Registrierung laufenden Jahres.
- 5.3 Soweit STACKIT bereits registrierte Domains in die Betreuung übernimmt, beginnt die erste Abrechnungsperiode mit der erfolgten Übernahme und endet mit dem 31.12. des bei Übernahme laufenden Jahres. Die Vergütung für die erste Abrechnungsperiode ist nach deren Beginn und dreißig (30) Tage ab Rechnungsstellung an den Kunden zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der sonstigen Vergütungsbestandteile ergibt sich aus der Preisliste.
- 5.4 Gerät der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als vier (4) Wochen in Verzug, so kann STACKIT das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn STACKIT dem Kunden dies zuvor mit einer angemessenen Frist angekündigt hat. Der Kunde ist dann verpflichtet, die Domain unverzüglich zu einem Provider seiner Wahl zu transferieren (siehe auch Ziffer 7 der BVB Domain).

6. Laufzeit, Kündigung

- 6.1 Das Vertragsverhältnis zwischen STACKIT und dem Kunden wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unter der Geltung dieser BVB Domain eingegangene Vertragsverhältnisse über die Registrierung einzelner Domains werden ebenfalls auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2 Die unter Geltung dieser BVB Domain abgeschlossenen Vertragsverhältnisse zwischen STACKIT und dem Kunden können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat schriftlich jeweils zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des dem Vertragsschluss folgenden Kalenderjahres.
- 6.3 Die Kündigung des Kundenkontos für das DX-Portal ist nur möglich, wenn keine Vertragsverhältnisse über die Registrierung einzelner Domains zwischen Kunde und STACKIT mehr bestehen. Der Kunde richtet seine Kündigung per E-Mail an STACKIT an die E-Mail-Adresse: info@stackit.de. Die Kündigung des Kunden wird mit Zugang dieser Kündigungserklärung bei STACKIT wirksam; STACKIT wird das Kundenkonto des Kunden spätestens drei (3) Monate nach Zugang der Kündigungserklärung bei STACKIT löschen. Von der Löschung unberührt bleiben Daten, bei denen STACKIT aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur weitergehenden Aufbewahrung verpflichtet ist. Kündigt STACKIT, kann STACKIT zusammen mit der Kündigung erklären, dass die Vertragsverhältnisse über alle Domains zeitgleich mit dem ggf. bestehenden Rahmenvertrag bzw. dem Kundenkonto enden sollen. In diesem Fall sind bereits bezahlte Gebühren für die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung von STACKIT – ggf. anteilig - zu erstatten.
- 6.4 Die Kündigung einzelner Domains lässt die Geltung eines etwaig abgeschlossenen Rahmenvertrages bzw. des Kundenkontos im DX-Portal im Übrigen unberührt.
- 6.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.6 Endet ein unter Geltung dieser BVB Domain eingegangenes Vertragsverhältnis nach obenstehenden Ziffern 6.1 bis 6.5 der BVB Domain, so wird der Kunde den unverzüglichen Umzug der betroffenen Domain(s) zu einem anderen Provider nach Vertragsbeendigung veranlassen oder STACKIT anweisen, die Domain zum Vertragsende zu löschen.
- 6.7 Kommt der Kunde seiner Verpflichtung aus vorstehender Ziffer 6.6 der BVB Domain auch nach Setzung einer angemessenen Frist durch STACKIT nicht nach, so kann STACKIT seine Leistungen zur technischen Erreichbarkeit der Domain einstellen. Dies kann die Löschung der Domain durch die zuständige NIC zur Folge haben. Auch kann STACKIT die betroffene(n) Domain(s) an die Vergabestelle zurückgeben oder löschen lassen. STACKIT ist alternativ befugt, die Verwaltungstätigkeit für eine weitere Abrechnungsperiode weiterhin durchzuführen und dem Kunden hierfür die vertraglich vorgesehenen Gebühren in Rechnung zu stellen. STACKIT trifft die Entscheidung über die vorstehenden Maßnahmen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung berechtigter Belange des Kunden.
- 6.8 STACKIT ist nicht verpflichtet, nach dem Ende des jeweiligen unter Geltung der BVB Domain abgeschlossenen Vertrags fällige Gebühren für die Verlängerung von Domainregistrierungen an die jeweils zuständige Vergabestelle zu entrichten. STACKIT

wird den Kunden darauf hinweisen, wenn eine Registrierung so kurzfristig nach Vertragsende auszulaufen droht, dass mit einer rechtzeitigen Übertragung der Domain zu einem neuen Provider vor Ablauf nicht gerechnet werden kann. STACKIT wird in diesem Fall auf schriftliche Anforderung des Kunden an der Verlängerung solcher Domains mitwirken. Zur Zahlung von Gebühren ist STACKIT auch in diesem Fall nur verpflichtet, wenn der Kunde die Gebühren zuvor an STACKIT bezahlt oder hierfür Sicherheit leistet.

- 6.9 Der Zugang des Kunden zum DX-Portal und sämtliche Leistungsansprüche gegenüber STACKIT werden mit Vertragsbeendigung gesperrt bzw. eingestellt. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass er seine im System gespeicherten Daten zuvor an einem anderen Ort speichert oder löscht. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch STACKIT wird STACKIT dem Kunden noch bis sieben (7) Tage nach Vertragsbeendigung einen entsprechend beschränkten Zugriff auf das DX-Portal und die dort gespeicherten Daten zum Zwecke der Datensicherung gewähren.

7. Datenschutz

Im Rahmen einer Konsolidierung werden Domaintransfers initiiert. Sollten in diesem Zusammenhang personenbezogene Zugangsdaten von bestehenden Provider-Accounts vom Kunden an STACKIT übergeben werden, so verpflichtet sich STACKIT, sowohl Zugänge als auch Inhalte des Accounts vertraulich zu behandeln. Ebenfalls werden Aktionen innerhalb dieses Accounts nur mit vorheriger Abstimmung und im Sinne des Kunden durchgeführt. STACKIT wird auf Verlangen des Kunden sämtliche Aktionen und Maßnahmen, die in Accounts getätigt werden, offenlegen.

Besondere Geschäftsbedingungen der STACKIT GmbH & Co. KG für IT-Services („BVB IT“)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle von der STACKIT GmbH & Co. KG („STACKIT“) gegenüber dem Kunden („Kunde“) erbrachten IT-Services im Bereich von Managed Services gelten diese Besonderen Geschäftsbedingungen für IT-Services („BVB IT“).
- 1.2 IT-Dienstleistungen der STACKIT im Bereich von Managed Services umfassen die im Vertrag, in der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen genannten Leistungen.
- 1.3 Die BVB IT gelten ergänzend und bei Widersprüchen vorrangig zu den AGB der STACKIT.

2. Allgemeines, Leistungsumfang

- 2.1 Auf die Leistungen der STACKIT finden die Regelungen über Dienstleistungen (§§ 611ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt.
- 2.2 Der genaue Gegenstand der Leistungen von STACKIT ergibt sich aus dem der Beauftragung zugrunde liegenden Rahmenvertrag, Vertrag, im Regelfall aus der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen.
- 2.3 STACKIT erbringt - soweit möglich – ihre Leistung in der Regel mittels Fernwartung und -diagnose.
- 2.4 Erbringt STACKIT für den Kunden bereits Leistungen, welche unter diese BVB IT fallen, ist STACKIT bei erkannter Gefahr im Verzug, z. B. im Fall von Sicherheitslücken, Angriffen oder Virenbefall auch ohne entsprechende gesonderte Beauftragung zur Erbringung von zur Abwendung der Gefahr zweckdienlichen Maßnahmen berechtigt und erhält die hierfür erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand vergütet. STACKIT wird den Kunden nach Möglichkeit vor Einleitung entsprechender Maßnahmen informieren.
- 2.5 Eine bestimmte Verfügbarkeit von Leistungen ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Soweit nicht anders vereinbart, bleiben geplante Wartungsmaßnahmen bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht.
- 2.6 Wartungsmaßnahmen werden für den Kunden, soweit möglich, schonend durchgeführt. Regelmäßige oder planbare Wartungsarbeiten werden zu Zeitpunkten mit möglichst geringer allgemeiner Nutzung vorgenommen und mit ausreichendem Vorlauf angekündigt. Zusätzlich können unangekündigte Wartungsmaßnahmen z. B. bei unvorhersehbaren Störungen (z. B. Attacken, Viren) erforderlich sein. Regelmäßige oder planbare Wartungsarbeiten werden dem Kunden mindestens eine (1) Woche vorher mitgeteilt. Bei außerplanmäßigen Wartungsarbeiten wird der Kunde frühestmöglich informiert.
- 2.7 Die Beistellung von Leistungen Dritter (Software, Cloud-Services, Infrastruktur, Administration, etc.) durch den Kunden ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Sofern aufgrund von Beistellungen des Kunden oder vom Kunden dazu ermächtigter Dritter Anpassungen, Fehlerbehebungen oder Supportleistungen von STACKIT erforderlich werden, sind diese nicht Bestandteil der Leistungen von STACKIT, sondern werden von STACKIT gegen zusätzliche Vergütung nach Zeitaufwand erbracht.
- 2.8 Obliegt dem Kunden die Beschaffung von für die Nutzung der Leistungen von STACKIT erforderlichen Lizenzen, ist STACKIT berechtigt, die Leistungen bis zur Bereitstellung der erforderlichen Lizenzen durch den Kunden auszusetzen; das gilt insbesondere, wenn die Nutzung der Leistungen von STACKIT ohne die vom Kunden zu beschaffenden Lizenzen gegen Lizenzbedingungen verstieße, die den Leistungen von STACKIT zugrunde liegen. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Bereitstellung der Lizenzen auch auf Aufforderung durch STACKIT mit angemessener Frist nicht nach, ist STACKIT zur außerordentlichen Kündigung des betroffenen Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn vom Kunden eingesetzte Software gegen Lizenzbedingungen der den Leistungen von STACKIT zugrunde liegenden Lizenzen verstößt. STACKIT weist den Kunden darauf hin, dass bei virtuellen Servern mit Microsoft Betriebssystemen Lizenzen unter dem Service Provider Licence Agreement (SPLA) zum Einsatz kommen und dass für den Einsatz in einer solchen Umgebung auch alle Folgelizenzen für Microsoft Produkte (auch über das Betriebssystem hinaus (z. B. MS SQL, Exchange, etc.)) unter dem SPLA lizenziert sein müssen.
- 2.9 STACKIT und der Kunde können vereinbaren, dass STACKIT Nachleistungen erbringt, wenn der Kunde Änderungen an den Leistungsergebnissen nach Beendigung der Leistungserbringung wünscht. Erbringt STACKIT Nachleistungen ohne konkrete Vereinbarung, so wird dadurch keine Rechtspflicht begründet, sondern erfolgt dies aus Kulanz.

3. Bereitstellung von Rechenzentrumskapazitäten und managed STACKIT Cloud Services

- 3.1 Sofern vertraglich vereinbart, stellt STACKIT dem Kunden auch managed Services Leistungen zu vom Kunden bezogenen STACKIT Cloud Services zur Verfügung.
- 3.2 Die Bereitstellung von STACKIT Cloud Services an den Kunden erfolgt dabei, ergänzend zu diesen Bedingungen, zu den STACKIT Cloud AGB, zu finden unter <https://www.stackit.de/de/agb/>. Im Fall von Widersprüchen haben die STACKIT Cloud AGB Geltungsvorrang.
- 3.3 STACKIT stellt dem Kunden die vereinbarte Infrastruktur mit den vereinbarten Spezifikationen (etwa bezüglich CPU, RAM, HDD, Virtualisierungsumgebung etc.) und/oder Funktionalitäten für die vereinbarte Dauer zur Nutzung zur Verfügung und stellt die Anbindung der Infrastruktur mit der vereinbarten Bandbreite am vereinbarten Zugangspunkt her. STACKIT Cloud Services stellt STACKIT dem Kunden mit den vereinbarten Funktionen zur Nutzung über das Internet zur Verfügung.
- 3.4 Zur Bereitstellung von Infrastruktur und Cloud Services gehören keine Dienstleistungen wie etwa die Installation (virtueller) Server oder von Standardsoftware (siehe hierzu Ziffer 4), die Beschaffung, Pflege von Software (siehe hierzu Ziffer 6), Supportleistungen (siehe Ziffer

- 8) oder die Durchführung individueller Backups für den Kunden.
- 3.5 Die Herstellung der Verbindung bis zum vereinbarten Zugangspunkt der Infrastruktur mit ausreichender Bandbreite liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.
- 3.6 STACKIT ist berechtigt, Infrastruktur und Cloud Services in eigenen Rechenzentren oder in Rechenzentren Dritter bereitzustellen. STACKIT ist bei der Auswahl von Drittanbietern – insbesondere auch in Bezug auf deren Sitz und / oder Standorte der Rechenzentren - frei.
- 3.7 Für vom Kunden auf den von STACKIT bereitgestellten Systemen verarbeiteten Daten und Inhalte gelten folgende Bestimmungen:
- Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechtmäßigkeit sämtlicher auf der ihm von STACKIT bereitgestellten Infrastruktur verarbeiteten Daten und Inhalte. Er wird insbesondere keine Daten oder Inhalte, die Strafgesetze, Urheber- oder Leistungsschutzrechte, sonstige Rechte Dritter oder Vorschriften des Datenschutzes verletzen, auf den Systemen speichern oder verarbeiten. Der Kunde stellt außerdem sicher, dass von ihm auf den Systemen abgelegte Daten frei von Schadsoftware (Viren, Malware etc.) sind. STACKIT ist zu einer Prüfung oder Überwachung nicht verpflichtet.
 - STACKIT behält sich das Recht vor, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn Inhalte des Kunden gegen diese Bestimmungen oder anwendbares Recht verstoßen. Als angemessene Maßnahmen kommen insbesondere Entfernung, Sperrung, Bearbeitung, Verschieben, Deaktivieren oder dauerhafte Löschung in Betracht. STACKIT wird den Kunden – soweit möglich – vor Umsetzung solcher Maßnahmen informieren. STACKIT ist – insbesondere bei Dringlichkeit - auch berechtigt, potentiell rechtswidrige Daten oder Inhalte auf von STACKIT bereitgestellter Infrastruktur vorläufig zu sperren, den Kunden anschließend hierüber zu informieren und ihn zum Nachweis der Rechtmäßigkeit aufzufordern. Weist der Kunde nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Information nach, dass die Daten oder Inhalte rechtmäßig sind, ist STACKIT zur Löschung berechtigt. Die Information beinhaltet eine klare Begründung für die Maßnahmen.
- 3.8 Der Kunde wird STACKIT unverzüglich informieren, wenn er den Verdacht auf die Verarbeitung rechtswidriger Daten oder Inhalte auf von STACKIT bereitgestellter Infrastruktur erhält.
- 3.9 Der Kunde wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen für die Infrastruktur sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Passwörter wird er in regelmäßigen Abständen ändern und Zugänge, soweit möglich, durch eine Multi-Faktor-Authentifizierung absichern.
- 3.10 Der Kunde wird eine übermäßige Belastung der Infrastruktur, z. B. durch Prozesse, die eine übermäßig hohe Rechenleistung erfordern, überdurchschnittlich viel Arbeitsspeicher beanspruchen oder eine ungewöhnlich hohe Netzwerkauslastung verursachen), vermeiden und den Betrieb von Skripten oder Messtools, die die Performance der Systeme über einen unangemessenen Zeitraum maximal beanspruchen, unterlassen. STACKIT ist berechtigt, den Zugriff von Prozessen zu drosseln oder Inhalte oder Programme zu sperren, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden. STACKIT wird den Kunden unverzüglich über solche Maßnahmen informieren und diese aufheben, sobald der Kunde nachweist, dass die Beeinträchtigung abgestellt wurde.
- 3.11 Gefährdet der Kunde die Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Systeme von STACKIT oder entsteht aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Verdacht, dass schwerwiegende Störungen der Systeme von STACKIT eintreten, kann STACKIT den Zugang vorübergehend sperren oder beschränken.
- 4. Server- und Software-Installation**
- 4.1 Soweit die Leistung von STACKIT in der Installation und/oder Einrichtung von (virtuellen) Servern, der Installation von Standardsoftware und/oder der Administration von Servern und IT-Arbeitsplätzen des Kunden besteht, gelten die Regelungen dieser Ziffer 3 der BVB IT.
- 4.2 Die Einrichtung von Servern, die Installation von Software und die Administration kann nach Maßgabe des Rahmenvertrags, des Vertrags und/oder der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen auf Hardware des Kunden oder auf von STACKIT dem Kunden bereitgestellten IT-Ressourcen erfolgen.
- 4.3 Die Einrichtung von Servern umfasst die Herstellung der Betriebsbereitschaft des im Rahmenvertrag, Vertrag und/oder der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen festgelegten Gesamtsystems, insbesondere die Installation der entsprechenden Betriebssysteme und deren Ersteinrichtung gemäß den Vorgaben des Vertrags.
- 4.4 Die Installation von Standardsoftware umfasst deren Installation auf IT-Ressourcen des Kunden ohne kundenspezifische Anpassungen.
- 4.5 Die Administration umfasst im vereinbarten Umfang die Verwaltung der IT-Ressourcen des Kunden sowie ggf. IT-Arbeitsplätzen in Abstimmung mit diesem bzw. nach dessen Vorgaben (z. B. die Vornahme von Einstellungen im Netzwerk des Kunden, die Anlage von Nutzern, die Rechteverwaltung, die Vornahme von Einstellungen oder die Einrichtung bestimmter Standardfunktionen nach Vorgabe des Kunden auf dessen IT-Ressourcen).
- 4.6 Dem Kunden obliegt es, regelmäßig und insbesondere vor jeder Installation für die Sicherung seiner Daten zu sorgen. Unberührt hiervon bleiben Verpflichtungen von STACKIT zur Einrichtung und Erstellung von Backups oder sonst funktionsfähiger Sicherungskopien der IT-Ressourcen oder der Daten des Kunden als Gegenstand des Rahmenvertrags, des Vertrags und/oder der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen oder aufgrund gesonderter Vereinbarung.
- 4.7 Im Rahmen der Installation liegen Softwareeinstellungen (etwa Parametrisierung und Auswahl von Einrichtungsoptionen) im Ermessen von STACKIT.
- 4.8 Die Bereitstellung der für die Einrichtung des Servers / die Installation der Software erforderlichen IT-Umgebung (etwa benötigte Hardware oder Rechenzentrumskapazitäten, Anbindung an sein Netzwerk einschließlich aller Verkabelungen) obliegt dem

Kunden vor Installation, sofern diese nicht als Gegenstand des Auftrags oder aufgrund gesonderter Vereinbarung Gegenstand der Leistungen von STACKIT sind.

- 4.9 Während der Einrichtung, dem Testbetrieb und der Installation wird der Kunde kompetente und geschulte Mitarbeiter bereitstellen und andere Arbeiten mit der betroffenen IT-Umgebung erforderlichenfalls einstellen.
- 4.10 Die Installation von Software erfolgt mit dem vereinbarten Versionsstand, mangels ausdrücklicher Vereinbarung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Handel erhältlichen Versionsstand. STACKIT schuldet nicht die Installation aller zum Zeitpunkt der Installation verfügbaren Releases, Updates, Upgrades, Patches und Builds, selbst wenn diese vom Hersteller der Software empfohlen und auf dem Markt bereits verbreitet sind, es sei denn, etwas Abweichendes wurde ausdrücklich vereinbart oder die entsprechende Installation ist Gegenstand einer vereinbarten Pflege durch STACKIT (siehe auch Ziffer 6 der BVB IT). STACKIT ist jedoch berechtigt, nach eigenem Ermessen spätere Versionsstände und Fassungen zu installieren, soweit das nicht vertraglich ausgeschlossen wurde oder der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

5. Beschaffung und Bereitstellung von Standardsoftware

- 5.1 Soweit die Leistung der STACKIT in der Beschaffung und Bereitstellung von Standardsoftware für den Kunden besteht, gelten die Regelungen dieser Ziffer 5 der BVB IT.
- 5.2 STACKIT beschafft nach Maßgabe des Rahmenvertrags, des Vertrags und/oder der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen die vereinbarte Software entweder als Kauf oder zur Nutzung durch den Kunden für die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer. Die Installation der Software auf IT-Systemen des Kunden ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet und richtet sich dann nach Ziffer 3 der BVB IT.
- 5.3 Eine individuelle Erstellung der Software, deren Anpassung an die Bedürfnisse des Kunden oder die Herausgabe des Quellcodes der Software wird von STACKIT nicht geschuldet.
- 5.4 STACKIT beschafft Software als Fremdleistung im Namen und auf Rechnung des Kunden. STACKIT ist in diesem Fall im Zweifel Vermittler des Vertrags über Beschaffung und Nutzung der Software mit dem Anbieter. Der Vertragsschluss kommt zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Veräußerer der Software zustande. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung ist STACKIT bei der Auswahl der Lieferanten der Software frei.
- 5.5 Die Überlassung oder Bereitstellung von Standardsoftware erfolgt ausschließlich zu den Lizenzbedingungen des Softwareherstellers, die STACKIT dem Kunden auf Wunsch übermittelt oder zugänglich macht. Die Nutzung überlassener Standardsoftware kann darüber hinaus die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden zu den Lizenzbedingungen des Softwareherstellers und/oder die Einrichtung eines Nutzeraccounts erfordern. Es ist Aufgabe des Kunden, die entsprechenden Zustimmungserklärungen abzugeben oder Nutzeraccounts einzurichten.
- 5.6 Bei Standardsoftware überlässt STACKIT dem Kunden eine ggf. mit der Software gelieferte Anwenderdokumentation des Softwareherstellers und/oder eine ggf. als Bestandteil der Software bereitgestellte (Online-)Hilfe. Eine darüberhinausgehende Dokumentation wird von STACKIT nicht geschuldet.
- 5.7 Ergänzend finden auf die Beschaffung von Standardsoftware zum dauerhaften Verbleib beim Kunden die Vorschriften des Kaufrechts (§§ 433ff. BGB) und auf die zeitweilige Überlassung von Standardsoftware die Vorschriften des Mietrechts (§§ 535ff. BGB) Anwendung.

6. Softwarepflege

- 6.1 Soweit die Leistung von STACKIT in der Softwarepflege auf IT-Systemen des Kunden besteht, gelten die Regelungen dieser Ziffer 6 der BVB IT.
- 6.2 Updates erfolgen gemäß den jeweils gültigen Spezifikationen oder Richtlinien des Herstellers. Der Kunde stellt gegenüber STACKIT vorhandene maßgebliche Spezifikationen oder Richtlinien des Herstellers für die Instandhaltung der Komponenten des IT-Systems rechtzeitig bereit, sofern diese nicht bei STACKIT vorhanden oder bekannt sind. Ändern sich die Spezifikationen oder Richtlinien des Herstellers nachträglich, reicht der Kunde diese unverzüglich weiter.
- 6.3 STACKIT informiert den Kunden über das Vorhandensein von Updates, Upgrades, Patches, etc. („neue Versionen“) für das vom Kunden genutzte System, sobald STACKIT von der Verfügbarkeit Kenntnis erlangt und es sich dabei um sicherheitsrelevante neue Versionen handelt.
- 6.4 STACKIT spielt die neue Version erst nach Freigabe mindestens in Textform durch den Kunden auf die IT-Systeme des Kunden auf. Lehnt der Kunde die Aufspielung einer neuen Version ab, so trägt er die sich daraus ergebenden Risiken. Im Fall sicherheitskritischer Updates ist STACKIT berechtigt, die neue Version auch ohne Zustimmung des Kunden aufzuspielen.

7. Managed Security

- 7.1 Soweit die Leistung von STACKIT in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Managed Security besteht, gelten die Regelungen dieser Ziffer 7 der BVB IT. Leistungen im Bereich Managed Security umfassen insbesondere die nachfolgenden

Leistungen nach näherer Maßgabe des Rahmenvertrags, Vertrags, der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen:

- Einrichtung, Konfiguration und Betreuung der Sicherheitssysteme des Kunden;
 - Konfiguration und Betreuung relevanter Sicherheitsmaßnahmen und -funktionen, insbesondere im Zusammenhang mit Paket- und Content-Filtern, der Virtual Private Networks, Stateful Packet Inspection und Deep Packet Inspection-Funktionen;
 - Awareness Trainings und Penetration Testings;
 - Anpassung des Mailproxys;
 - Isolierung von gefährdenden Clients und Dateien;
 - Update der Sicherheitskomponenten (Endpoint/Firewall, etc.);
 - Unterstützung bei Forensischen Maßnahmen;
 - Erstellung und Analyse von Reports zu Performance, Angriffen und Auslastung der Sicherheitssysteme des Kunden.
- 7.2 STACKIT erbringt die Leistungen nach dem Stand der Technik und in Abstimmung sowie ggf. nach den Weisungen des Kunden. Der Kunde trägt alle aus der Umsetzung seiner Weisungen resultierenden Risiken; STACKIT wird den Kunden jedoch auf für STACKIT erkennbare Risiken der Umsetzung von Kundenweisungen hinweisen.
- 7.3 Penetration Tests haben die Feststellung und Dokumentation von im Rahmen der Durchführung der vereinbarten Maßnahmen offenbar werdender Sicherheitslücken zum Gegenstand. Dementsprechend gewährleistet STACKIT im Rahmen der Durchführung von Penetration Tests nicht die absolute Sicherheit der getesteten IT-Ressourcen des Kunden, insbesondere nicht, dass es neben festgestellten Sicherheitslücken keine weiteren gibt, die durch andere als die im Rahmen des Penetration Tests durchgeführten Maßnahmen oder Angriffe ausgenutzt werden können. Zum Zwecke der Durchführung von Penetration Tests stimmt der Kunde dem damit gegebenenfalls verbundenen Zugriff auf gespeicherte oder sich in der Übertragung befindliche Daten zu und ermächtigt STACKIT, die entsprechenden IT-Ressourcen und IP-Adressen zu analysieren (auch unter Umgehung etwaiger Schutzmechanismen), darin einzudringen und Angriffe unter simulierten Realbedingungen durchzuführen. STACKIT wird für die Durchführung von Penetration Tests Subunternehmer nur mit Einverständnis des Kunden einsetzen und sämtliches befasstes Personal vor dessen Einsatz schriftlich zur Vertraulichkeit in Bezug auf alle Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Durchführung des Tests verpflichten. Kunde stellt sicher und garantiert gegenüber STACKIT, dass er zur Durchführung vereinbarter Penetration Tests auf dem jeweiligen System berechtigt ist und etwa erforderliche Einwilligungen Dritter vor dessen Durchführung einholt. Auf Anforderung von STACKIT wird der Kunde diese nachweisen. Der Kunde ist für die Erstellung eines vollständigen Backups vor Beginn des Penetration Tests sowie während dessen Dauer in regelmäßigem Abstand von nicht weniger als drei (3) Werktagen verantwortlich, sofern diese Aufgabe nicht gemäß dem erteilten Auftrag oder aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung von STACKIT übernommen ist. Das Backup muss so beschaffen sein, dass es eine vollständige Wiederherstellung der potentiell von den Maßnahmen im Rahmen des Penetration Tests betroffenen Daten ermöglicht. Auf Aufforderung von STACKIT wird der Kunde die ordnungsgemäße Datensicherung in Textform bestätigen.

8. Supportleistungen

- 8.1 Soweit die Leistung von STACKIT aus der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von IT-Systemen des Kunden sowie Unterstützung von Anwendern besteht („Supportleistungen“), gelten die Regelungen dieser Ziffer 8 der BVB IT. Supportleistungen umfassen insbesondere die folgenden Leistungen nach näherer Maßgabe des Rahmenvertrages, des Vertrages und/oder der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen: Monitoring der IT-Infrastruktur, Unterstützung bei Fehlern oder Störungen mit dem Ziel deren Behebung und/oder Anwendersupport.
- 8.2 Soweit für die vereinbarten Supportleistungen ein Service Level Agreement zwischen STACKIT und dem Kunden abgeschlossen wurde, gelten für die Leistungserbringung der STACKIT ebenfalls die Regelungen des Service Level Agreements.
- 8.3 „Reaktionszeit“ ist die Zeit, die zwischen dem Eingang einer Warnung aus dem Monitoring oder einer qualifizierten Fehlermeldung bei STACKIT und der Einleitung von Maßnahmen von STACKIT zur Fehlerbeseitigung liegt. Die Reaktionszeit läuft nur während der Service- und Supportzeiten nach Ziffer 10 dieser BVB IT. Sie soll im Einzelfall einen Zeitraum von fünfundvierzig (45) Stunden nicht überschreiten.
- 8.4 Maßgeblich für die Inangasetzung der Reaktionszeiten bei Meldungen durch den Kunden ist der Eingang einer qualifizierten Fehlermeldung des Kunden bei STACKIT über die vereinbarten Kontaktwege. Qualifiziert ist eine Fehlermeldung, wenn der beschriebene Fehler reproduzierbar ist (d.h. die Umstände seines Auftretens so genau beschrieben werden, dass ein qualifizierter Mitarbeiter von STACKIT den Fehler jederzeit selbst auslösen kann). Tritt der Fehler nur an einzelnen Arbeitsplätzen auf, bezeichnet der Kunde diese. Hat der Kunde vor Auftreten des Fehlers Veränderungen am System vorgenommen, teilt er STACKIT dies mit.
- 8.5 Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt. STACKIT prüft bei Eingang der Störungsmeldung, ob die Störung ein Fall der Gewährleistung oder des Supports ist.
- 8.6 Soweit die Mängelbeseitigung im Rahmen einer bestehenden Gewährleistung oder Garantie oder einer sonstigen Störungsbeseitigung von einem Dritten geschuldet wird oder Systemkomponenten betrifft, die ganz oder teilweise zum

Aufgabenbereich eines anderen Dienstleisters des Kunden gehören, stimmt sich STACKIT mit dem Dritten bzw. dem zuständigen Dienstleister über die erforderlichen Schritte ab.

- 8.7 Erfordert die Fehlerbehebung nach Ansicht von STACKIT die Beschaffung von Hardware(-komponenten), Standardsoftware, Datenträgern, Batterien, Druckeinheiten oder anderem Verbrauchsmaterial, wird STACKIT hierfür einen gesonderten Auftrag des Kunden einholen. Erteilt der Kunde den Auftrag, trägt er die Kosten auch dann, wenn der gewünschte Erfolg nicht eintritt.

9. Schulungen, Tests

Schulungen finden entweder online oder in den vereinbarten, ansonsten in den von STACKIT zu bestimmenden Schulungsräumen statt. Ist die Schulung beim Kunden vereinbart, wird dieser die für die Schulung erforderliche technische Ausstattung kostenlos zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Tests.

10. Service- und Supportzeiten

- 10.1 STACKIT erbringt ihre Leistungen unter diesen BVB IT innerhalb der folgenden Servicezeiten:

- Werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- Ausgenommen sind Feiertage am Sitz von STACKIT.

- 10.2 Andere Servicezeiten können in einem gesondert abgeschlossenen Service Level Agreement vereinbart werden.

11. Vergütung

Der Preis ergibt sich aus dem Vertrag. Ist im Vertrag keine Vergütung vereinbart, erhält STACKIT für die Leistung den tatsächlich angefallenen Aufwand gemäß der gültigen Preisliste. Sämtliche darin genannten Preise verstehen sich je geleisteter Arbeitsstunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

12. Nutzungs- und Verwertungsrechte, Arbeitsergebnisse

- 12.1 Der Umfang der dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an Standardsoftware und/oder Cloud Services bestimmt sich nach den jeweils einschlägigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen des Anbieters. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der Nutzungs- und Lizenzbedingungen.

- 12.2 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch STACKIT patent-, gebrauchsmuster- oder designfähige Ergebnisse entstehen, ist STACKIT berechtigt, diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anzumelden. STACKIT wird dem Kunden jedoch in dem zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Umfang die Nutzung des Schutzrechts im Rahmen der von STACKIT zu erbringenden Leistungen oder zusammen mit vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnissen gestatten.

- 12.3 STACKIT ist berechtigt, unter Wahrung ihrer Geheimhaltungspflichten Arbeitsergebnisse einschließlich des bei der Erbringung der Leistungen erworbenen Know-Hows, insbesondere die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, und Zwischenergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.

13. Mitwirkung des Kunden

- 13.1 Ist die Installation, Konfiguration, der Austausch von Hardware oder eine sonstige Leistung vor Ort durch STACKIT geschuldet, so stellt der Kunde sicher, dass STACKIT zum geplanten Termin freien Zugang zu allen Räumlichkeiten und Racks hat und dass für die Dauer der Tätigkeit vor Ort ein geeigneter Ansprechpartner bereitsteht, der technische Fragen zur vorhandenen Infrastruktur beantworten kann und über die erforderlichen Kenntnisse und Rechte verfügt, um etwaige Anpassungen an oder Installationen auf den Systemen des Kunden vorzunehmen.

- 13.2 Etwaige besondere Regelungen des Kunden, die auf die Tätigkeit von STACKIT oder deren Mitarbeiter Anwendung finden sollen (etwa Sicherheitsrichtlinien, Berechtigungskonzepte, Bestimmungen für die Tätigkeit vor Ort, Geheimhaltungsvereinbarungen), teilt der Kunde STACKIT rechtzeitig, spätestens aber eine (1) Woche vor einem Leistungstermin, mit. Die Mitarbeiter von STACKIT sind nicht befugt, STACKIT vor Ort hinsichtlich solcher Erklärungen zu vertreten.

- 13.3 Der Kunde wird STACKIT auf eigene Kosten in dem zur Leistungserbringung erforderlichen Umfang Zugang zu seinen IT-Ressourcen verschaffen, insbesondere in dem zur Leistungserbringung zweckdienlichen Umfang Kennungen und Passwörter mit ausreichenden Berechtigungen bereitstellen und STACKIT zur Durchführung der Arbeiten mitteilen. Wartezeiten von STACKIT, die durch die Nichterfüllung dieser Obliegenheit entstehen, werden nach Aufwand vergütet.

- 13.4 Der Kunde wird von ihm berechnete Nutzer der Leistungen von STACKIT verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung der Leistungen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Solche Nutzer gelten im Verhältnis der Parteien als Erfüllungsgehilfen des Kunden.

14. Laufzeit, Kündigung, Vertragsbeendigung

- 14.1 Die Laufzeit von Verträgen über von STACKIT regelmäßig zu erbringende (d.h. wiederkehrende oder dauerhaft zu erbringende Leistungen wie insbesondere die Bereitstellung von Rechenzentrumskapazitäten, Support, Softwarepflege oder -bereitstellung, Monitoring) beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Beauftragung. Sie verlängert sich um weitere zwölf (12) Monate, wenn keine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Vertragsende kündigt. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 14.2 Es obliegt dem Kunden die von ihm auf den von STACKIT zur Verfügung gestellten Ressourcen gespeicherten Daten rechtzeitig vor Vertragsende bzw. (im Fall fristloser Vertragsbeendigung) unverzüglich zu sichern oder auf ein neues System zu migrieren. Etwaige Mitwirkungsleistungen durch STACKIT, z.B. die Migration der gesamten Umgebung oder die Bereitstellung der Daten des Kunden auf einem mobilen Datenträger erfolgt durch STACKIT nur, soweit gesondert vereinbart. Ist eine Vergütung nicht extra vereinbart, sind jegliche Mitwirkungsleistungen nach Zeit auf Grundlage der allgemeinen Preisliste zu vergüten. STACKIT ist berechtigt, die Daten des Kunden auf ihren Systemen vierzehn (14) Tage nach Vertragsbeendigung endgültig zu löschen.

- 14.3 Überlassene Hardware wird der Kunde bei Vertragsende in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand vollständig an STACKIT zurückgeben. Hierauf gespeicherte Datenbestände des Kunden wird dieser vollständig löschen oder

vernichten. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen die vollständige Rückgabe und Löschung schriftlich zu bestätigen. Der Kunde führt den Abbau und Rücktransport der Hardware auf eigene Kosten durch.

Besondere Geschäftsbedingungen der STACKIT GmbH & Co. KG für Softwareentwicklung („BVB Softwareentwicklung“)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle von der STACKIT GmbH & Co. KG („STACKIT“) gegenüber dem Kunden („Kunde“) erbrachten Services im Bereich Softwareentwicklung (inkl. Consulting-, Agency- und Technology-Leistungen) gelten diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Softwareentwicklung („BVB Softwareentwicklung“).
- 1.2 Services der STACKIT im Bereich Softwareentwicklungen umfassen die die im Vertrag, in der Annahmeerklärung von STACKIT inklusive der vereinbarten Leistungsscheine und/oder Leistungsbeschreibungen genannten Leistungen.
- 1.3 Die BVB Softwareentwicklung gelten ergänzend und bei Widersprüchen vorrangig zu den AGB der STACKIT.
- 1.4 Die in den BVB Softwareentwicklung getroffenen Vereinbarungen dienen als einheitliche Basis und rechtliche Grundlage für alle Projektrealisierungen im Hinblick auf Softwareentwicklung zwischen den Parteien, wobei die jeweiligen projektspezifischen Regelungen und Besonderheiten der einzelnen Projekte jeweils in Einzelverträgen („Statement of Work“ oder „SOW“) mit dem Kunden definiert und verbindlich vereinbart werden.

2. Allgemeines

- 2.1 Gemäß den Regelungen dieser BVB Softwareentwicklung wird STACKIT im Rahmen des jeweiligen Projektes gemäß den einzelvertraglichen Vereinbarungen des SOW:
 - Den Kunden hinsichtlich des Einsatzes von Software beraten,
 - die jeweils erforderlichen Software-Komponenten konzipieren und entwickeln,
 - unterstützende Dienstleistungen (insbesondere Erstellung von Spezifikationen, Dokumentationen, Prozess Modellierung, Durchführung von Funktionstests, Datenmigrationen etc.) erbringen,
 - Projektmanagementleistungen erbringen und/oder
 - über die Entwicklung der Applikation hinausgehende Drittprodukte wie bspw. Auftragsverwaltung, Ressourcenmanagement, Schnittstellen, etc. beraten.
- 2.2 Die detaillierten Leistungspflichten von STACKIT im Rahmen des jeweiligen Projekts sowie deren Art und Umfang werden im jeweiligen SOW festgelegt.
- 2.3 Die Vereinbarungen eines abgeschlossenen SOW haben im Fall von Widersprüchen Vorrang vor den Regelungen dieser BVB Softwareentwicklung.

3. Leistungen und Rechnungslegung

- 3.1 Die Entwicklung erfolgt mit agilen Softwareentwicklungsmethoden. Jedes (Teil-)Projekt wird im Rahmen eines SOW definiert (insb. Leistungsinhalt und Vergütung) und ist in einzelne Gewerke („Epics“) unterteilt, die der Kunde abrufen kann. „Epic“ bezeichnet dabei ein Themenfeld, das in Form von User Storys zu detaillieren ist oder bereits detailliert wurde.
- 3.2 STACKIT ist im Rahmen von Leistungen im Rahmen dieser BVB Softwareentwicklung nicht für die Infrastruktur (Hardware, Betriebssystem, Datenbanken etc.) des Kunden verantwortlich. Unberührt hiervon bleibt die Verantwortung für eine von STACKIT einzelvertraglich übernommene Beratung bei der Spezifikation der nötigen Dimensionierung und Konfiguration der Infrastruktur sowie Leistungen aufgrund anderweitiger einzelvertraglicher Vereinbarungen.
- 3.3 Im Falle von Sprints wird STACKIT nach positiver Sprintergebnisprüfung durch den Kunden (Ziffer 6.6.2 der BVB Softwareentwicklung) unter Berücksichtigung etwaiger Regelungen im betreffenden SOW ordentlich Rechnung legen. „Sprint“ bezeichnet einen zeitlich befristeten Projektschritt zur Realisierung einer Gruppe konkreter Anforderungen.
- 3.4 STACKIT wird die Zeitaufwände für einen Sprint ordnungsgemäß erfassen und – außer im Fall von Sprintpauschalen – an den Kunden übermitteln. Bei Sprints bzw. Leistungen nach tatsächlichem Aufwand sind monatlich Zeitaufzeichnungen bereitzustellen.
- 3.5 Beratungsleistungen werden durch STACKIT gemäß den allgemeinen vereinbarten Stundensätzen verrechnet. STACKIT wird dem Kunden über die erbrachten Beratungsleistungen jeweils am Ende eines Kalendermonats bzw. am Ende eines Sprints eine Leistungsaufstellung übermitteln und entsprechend ordentlich Rechnung legen.

4. Preisbindung

- 4.1 Die in den SOW angegebenen Preise für die vereinbarten Leistungen von STACKIT für die Umsetzung der Epics sind verbindlich bis zum jeweils angeführten "Gültig bis-Datum" eines SOW.
- 4.2 In den SOW werden darüber hinaus die jeweils vereinbarten Zeit- und Aufwandsrahmen in der Form der Anzahl der benötigten Sprints beschrieben, die für die Umsetzung der Epics benötigt werden.
- 4.3 Basierend auf Unsicherheitsfaktoren der einzelnen Epics wird im SOW pro Epic ein Unsicherheitsaufschlag in Form einer Anzahl von Sprints festgelegt. Dieser Unsicherheitsaufschlag wird in Anspruch genommen, wenn sich User Stories komplexer gestalten, als ursprünglich von den Parteien angenommen.
- 4.4 Sollte sich während der Entwicklung herausstellen, dass eine User Story erheblich mehr Ressourcen benötigt als ursprünglich abgeschätzt und der Unsicherheitsaufschlag aufgebraucht ist, wird folgender Prozess zur Steuerung des Aufwands initiiert:
 - Beide Parteien versuchen gemeinsam, andere User Stories zu vereinfachen, oder
 - die Parteien definieren die User Stories für Epics, die noch nicht in User Stories definiert sind, bei denen aber Potenzial zur Vereinfachung und Komplexitätsreduktion erkannt wird und versuchen, dabei Komplexität zu reduzieren, oder
 - beide Parteien versuchen gemeinsam, nicht unbedingt erforderliche User Stories aus dem Produkt Backlog zu eliminieren.

5. Projektorganisation

- 5.1 Im Rahmen eines jeden Projektes bestellt der Kunde zur Wahrnehmung seiner Interessen ein Product Owner Team, das die Gesamtprojektleitung verantwortet, insbesondere das Projektbudget sowie den Projektfortschritt. Das Product Owner Team

setzt sich aus dem „Product Owner STACKIT“ und einem „Product Owner Kunde“ zusammen. Alle zusammen bilden die im Projekt eingesetzte Projektleitung.

- 5.2 Der Kunde bzw. STACKIT werden personelle Änderungen in diesen Funktionen im Zuge eines Projektes wechselseitig umgehend in Textform bekannt geben.
- 5.3 Aufgaben der Projektleitung sind insbesondere:
 - Gestaltung der Projektorganisation,
 - Erstellung und Überblicken des Projektplans und -budgets,
 - Koordination interner und externer Schnittstellen und
 - Projektcontrolling, Projektdokumentation und -abschluss.
- 5.4 Die Projektleitung trifft zudem die für die zügige Projektabwicklung erforderlichen Entscheidungen. Sie entscheidet insbesondere über Änderungs- (Change Proposals) und Ergänzungsanträge betreffend die jeweiligen Leistungsbeschreibungen, welche die in diesen definierten Projektziele, -zeitpläne oder -budgets wesentlich verändern.

6. Projektvorgehensweise

- 6.1 Die jeweiligen Projekte bzw. SOW werden in unterschiedlichen Umfängen, Laufzeiten und Teams geplant und durchgeführt und erfordern jeweils eine angepasste Organisationsform, um effizient die gewünschten Ziele zu erreichen.
- 6.2 Softwareprojekte tragen im Allgemeinen das Risiko in sich, dass Anforderungen erst im Laufe des Projektes mit der Erarbeitung einzelner Teile konkret absehbar werden und meist nicht von Anbeginn durchgeplant und spezifiziert werden können. Zum effektiven und effizienten Management solcher Projekte wird daher die agile Methodik gewählt, die die nötige Flexibilität im Rahmen der geforderten Projektsteuerungsmöglichkeiten bietet.
- 6.3 Agil bedeutet hierbei, dass in einzelnen Sprints mit kurzen (je SOW festgelegten) Durchlaufzeiten (2-4 Wochen), in Form von User Stories konkretisierte und fest vereinbarte Leistungsumfänge zu vereinbarten Preisen, in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kunden (bzw. Product Owner Kunde), STACKIT und dem jeweiligen Projekt- und Entwicklungsteam fertig gestellt werden. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur unverzüglichen Bekanntgabe von zu erwartenden Ressourcen- oder Leistungsumfangsschwierigkeiten.
- 6.4 Projekte mit geringer Komplexität, deren Umfang und Anforderungen vorab bekannt sind und festgelegt werden können, sind als agiles Projekt mit nur einem einzigen Sprint zu verstehen.
- 6.5 Bestandteile der agilen Vorgangsweise:

6.5.1 Grundsätzliches

Die Einbindung aller beteiligten Rollen in den Entwicklungsprozess in Form von Sprint Meetings ist integraler Bestandteil jedes Projektes. Kommunikation ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Die Sprint Meetings umfassen in jedem Sprint ein Backlog Grooming, das den aktuellen Product Backlog überarbeitet, den Sprint Review zur Präsentation der Ergebnisse des vergangenen Sprints und ein Sprint Planning in dessen Rahmen der Sprint-Backlog für den folgenden Sprint befüllt wird.

6.5.2 Product Backlog Meeting

STACKIT und der Kunde verabreden sich regelmäßig zu Product Backlog Meetings („PBM“). Diese dienen vor dem Start aller Sprints zur Gewinnung aller Anforderungen, die den Gesamtumfang des Projektes (in Form von Epics im Product Backlog) beschreiben. Jede einzelne Anforderung wird entweder in Form eines Epics oder (sofern bereits definierbar) einer User-Story als Product Backlog Item („PBI“) aufgenommen, deren Gesamtheit das Product Backlog darstellt („Product Backlog“). Das Product Backlog wird während des Projektes in Form des Backlog Groomings regelmäßig aktualisiert und konkretisiert und baut ein gemeinsames Verständnis der zu realisierenden Funktionen auf. Basierend auf den jeweils gemeinsam vereinbarten zu realisierenden Anforderungen wird für den Leistungsanteil von STACKIT das Projektbudget abgeschätzt und festgelegt.

6.5.3 Sprint Planning Meeting

STACKIT und der Kunde verabreden sich regelmäßig zu Sprint Planning Meetings („SPM“). Das SPM dient der Planung des Sprints und trifft dabei insbesondere eine Auswahl und Priorisierung an PBI, die im Sprint bearbeitet werden.

Zu Beginn jedes Sprints legt die Projektleitung die als nächstes zu bearbeitenden Epics fest und präzisiert sie. Dabei werden die Epics vom Entwicklungsteam in User Stories unterteilt, deren Bearbeitungsumfang nochmals geschätzt und somit insgesamt der Umfang des Sprints geschätzt.

Beide Parteien priorisieren die User Stories nach folgenden Kriterien:

- Geschäftswert für den Kunden
- Komplexität der Detailspezifikation
- Technische Komplexität bzw. Risiken

Bei Auswahl und Priorisierung achten die Parteien darauf, dass jeweils entsprechende verwertbare Teilergebnisse bzw. Arbeitsergebnisse erzielt werden, auf welchen eine Weiterentwicklung aufbauen kann.

Wurde ein Epic oder eine User Story bereits zu Projektbeginn geschätzt und überschreitet die neue Schätzung die ursprüngliche Schätzung um mehr als 15%, so sucht das Team gemeinsam nach einer kostengünstigeren Lösung, die den gleichen Geschäftszweck erfüllt.

Der Product Owner STACKIT legt in der Sprint-Planung Epics als „Nachrücker“ fest, die umgesetzt werden, sollte das Team schneller als geplant fertig werden.

Diese Entscheidungen werden während der Sprint-Planung protokolliert.

6.5.4 Entwicklungsprozess

Der Entwicklungsprozess von STACKIT basiert auf Test-Driven Development und wird mittels SCRUM durchgeführt. Oft beinhaltet dies die Entwicklung von Unit-Tests für die Grundfunktionalität, welche typischerweise die netzwerk-, datenbank- und sicherheitsrelevanten Bereiche umfasst. Integration- und User Interface Tests werden bei Bedarf implementiert.

STACKIT führt die Entwicklung mit vollständigen Tests durch und übergibt am Ende jedes Sprints – soweit technisch möglich und sinnvoll – ein Stück lauffähige Software inklusive automatisch und in-dividuell erstellter Dokumentation und Testprotokoll.

6.5.5 Scrum of Scrums

Das Scrum-of-Scrums-Meeting („SoSM“) hat den Zweck, sich gegenseitig über den Status Quo der einzelnen Teams, über anstehende Tätigkeiten und mögliche Hindernisse bei der Entwicklung auszutauschen. Ziel des Scrum of Scrums ist es, die

Arbeit der verschiedenen Scrum-Teams zu synchronisieren und Entwicklungen von Teams zu identifizieren, die andere Teams bei der Umsetzung ihrer Anforderungen beeinflussen. Idealerweise schickt jedes Team einen Vertreter zum SoSM, so dass alle Teams gleichgewichtig repräsentiert werden.

Die Häufigkeit und der Wochentag bzw. Zeitpunkt der SoSM werden im SOW festgelegt.

6.5.6 Change Requests

Der Product Owner Kunde kann zu jeder Sprint-Planung die Reihenfolge der Features verändern, Features aus dem Leistungsumfang streichen oder neue hinzufügen. Bei Veränderungen oder Hinzufügen von Features wird der Product Owner Kunde gemeinsam mit STACKIT den Product Owner STACKIT über mögliche technische Implikationen aufklären und das Entwicklungsteam den neuen Stand schätzen. Wird dadurch der Gesamtaufwand der Entwicklung größer, so kann das Entwicklungsteam die Veränderung ablehnen und verlangen, dass sie als eigene Epics in einem gesonderten Sprint gegen gesonderte Vergütung umgesetzt werden. Während eines Sprints kann der Product Owner STACKIT Veränderungen an den Epics vorschlagen. Schätzt das Entwicklungsteam diese als aufwandsneutral ein, wird es sie nach Möglichkeit umsetzen. Führen die Änderungen zu erhöhten Aufwänden, so kann der Product Owner STACKIT vorschlagen, bereits geplante, aber noch nicht begonnene Epics aus dem Sprint zu streichen (Exchange for Free, siehe nachfolgende Ziffer).

Ideen werden im Nachgang zu Sprintreviews von beiden Parteien besprochen und es wird entschieden, ob diese neuen Funktionen als neue Einträge in das Product Backlog aufgenommen werden sollten. Wird eine neue Funktion aufgenommen, schätzt das Entwicklungsteam im Anschluss den Aufwand deren Umsetzung. Der Kunde kann dann entscheiden, ob diese Funktion in das Product Backlog aufgenommen wird und welche andere Funktionen stattdessen aus dem Product Backlog herausgenommen werden, oder ob diese Funktionen in einem späteren Sprint umgesetzt werden sollen. Wenn keine Funktion aus dem Product Backlog herausgenommen wird, können kostenpflichtige Mehraufwände entstehen, die von Kunde gesondert zu vergüten sind.

6.5.7 Exchange for Free-Vorgehen

Anforderungen können im Laufe des Projekts gegen nicht im Projektumfang beinhaltete Anforderungen ausgetauscht werden, sofern der Umfang und Aufwand für deren Umsetzung äquivalent ist und sich die auszutauschende Anforderung noch nicht in der Umsetzung befindet.

Mehraufwand für Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs, die nicht nach dem „Exchange for Free“-Prinzip getauscht werden, sind nicht Teil der vereinbarten Lieferleistung und sind vom Kunden gesondert zu vergüten.

6.5.8 Sprint Review Meeting

Am Ende jedes Sprints präsentiert das Team dem Product Owner Kunde und allen interessierten Stakeholdern in einem Sprint Review Meeting („SRM“) das Ergebnis seiner Arbeit live am (Dev-/Test-)System und sammelt Feedback ein.

Auf dieser Basis entscheidet der Product Owner Kunde, ob das Inkrement produktiv gesetzt oder weiter entwickelt werden soll. Diese Möglichkeit hat er nach jedem Sprint. So können in sich abgeschlossene funktionale Bausteine eines Gesamtsystems möglichst früh einen Nutzen erzeugen.

Das Sprint Review Meeting ist kein Bestandteil der Sprintergebnisprüfung.

6.6 Sprintergebnisprüfung und ggf. Gesamtabnahme

6.6.1 Deployment

Ein Sprintergebnis wird in der Regel innerhalb von sechs (6) Arbeitstagen in der Testumgebung des Kunden zur Verfügung gestellt („Deployment“).

Das Deployment beinhaltet die Software mit der vereinbarten Funktionalität, die aus den Unit-Tests automatisiert erstellte Dokumentation des gelieferten Softwareinkrements, die betreffende individuelle Dokumentation usw., soweit im SOW vereinbart.

6.6.2 Sprintergebnisprüfung

Der Kunde prüft innerhalb von sechs (6) Arbeitstagen, ob das Sprintergebnis der jeweiligen Leistungsbeschreibung (eventuell unter Verweis auf sonstige Sprintdokumente, sofern im jeweiligen SOW aufgelistet) entspricht und die beschriebenen Funktionen erfüllt sind.

Im Falle von Abweichungen wird für die Behebung eine angemessene Frist einvernehmlich vereinbart und die betroffene Funktion im Rahmen eines folgenden Sprintreviews erneut präsentiert.

Fallen die Prüfungen positiv aus, so erteilt der Kunde die Zahlungsfreigabe für das jeweilige Sprintergebnis und erklärt somit auch eine jeweilige Teilabnahme. Teilt der Kunde das Prüfergebnis nicht innerhalb von sechs (6) Arbeitstagen nach Deployment mit, gilt das jeweilige Sprintergebnis als abgenommen und die Zahlungsfreigabe als erteilt.

Für erstellte Funktionen in abgeschlossenen Sprints ist im Zuge der Folgesprints auf den Bestand der Funktionsfähigkeit zu achten und bei weiteren PBM, SPM und bei Aufwandsschätzungen Rücksicht zu nehmen.

6.6.3 Gesamtabnahme

Die Gesamtabnahme folgt nach Abschluss der im SOW vereinbarten Leistungen und beruht auf Integrationstests durch STACKIT.

Die Gesamtabnahme kann auch konkludent erfolgen (z. B. durch vorbehaltlose Zahlung nach Übergabe / Bereitstellung des Gesamtsystems oder der Produktiveinsatz).

6.6.4 Fehlerkategorien

Abnahmekriterien sind erfüllt, wenn die Leistung im Wesentlichen, d. h. bis auf unerhebliche Abweichungen mit der Leistungsbeschreibung, den Spezifikationen und dem Projektauftrag übereinstimmt und alle ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften vorhanden sind. Zur Abnahmeverweigerung berechtigt das Vorliegen von Fehlern der Kategorie 1 - als unerhebliche Fehler (kein Recht zur Verweigerung der Abnahme) gelten die Fehler der Kategorie 2 wie folgt:

Kategorie	Fehlerbeschreibung
1	<u>erhebliche / abnahmeverhindernde Fehler</u> 1. Die zweckmäßige (wirtschaftlich sinnvolle) Nutzung des Gesamtsystems oder eines wesentlichen Teiles des Systems sind nur mit erheblichen Einschränkungen möglich oder der Fehler hat Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder die Sicherheit und 2. der Fehler kann nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Arbeitsflusses von den Nutzern des Systems umgangen werden. Darunter fallen beispielsweise: Systemstillstand ohne Wiederanlauf, Datenverlust/Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten etc. 3. kleinere Fehler bei Funktionen, Pages, wenn die betroffenen Leistungen ihrem Verwendungszweck nach bestimmungsgemäß den Kunden des Kunden zugänglich sind und der Kunde nachweist, dass aufgrund des Art Fehlers ein Reputationsverlust beim Kunden zu erwarten ist.
2	<u>unerhebliche / nicht abnahmeverhindernde Fehler</u> Alle übrigen Fehler. Darunter fallen beispielsweise: falsche Fehlermeldungen, ein Programm geht in einen Wartezustand und kann nur durch Betätigen einer Taste wieder aktiviert werden, störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Dokumentations- und Schreibfehler etc.;

Die Zuordnung der einzelnen Abweichungen zu den Fehlerkategorien erfolgt durch die Projektleitung.

7. Mitwirkungspflichten

- 7.1 Der Kunde wird die von STACKIT bereitgestellten Softwarekomponenten und Daten im Rahmen der vereinbarten Sprints nach Vorgabe der von STACKIT zur Verfügung gestellten Hinweise, Spezifika und Prüfungsverfahren überprüfen.
- 7.2 Die Parteien setzen jeweils kompetente Projektmitglieder und Ansprechpartner in allen Bereichen der Zusammenarbeit ein und geben diese der jeweils anderen Partei sofern möglich im Voraus bekannt.
- 7.3 Notwendige Arbeitsplätze der Mitarbeiter und anderer Dienstleister von STACKIT beim Kunden vor Ort werden vom Kunden gestellt. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
- 7.4 Schulungsleistungen von STACKIT werden durch den Kunden gegebenenfalls gesondert geordert und in eigenen Sprints durchgeführt. Die jeweiligen Regelungen werden im jeweiligen SOW vereinbart.

8. Nutzungsrechte und Quellcode

- 8.1 An den Leistungen von STACKIT aus der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit im Rahmen eines Einzelvertrags zur Softwareentwicklung sowie der Erstellung der beschriebenen Leistungen gemäß der einzelnen Leistungsbeschreibungen (insg. „Arbeitsergebnisse“) erwirbt der Kunde, mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung, das nicht ausschließliche, zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht.
- 8.2 STACKIT behält in jedem Fall das Recht, Arbeitsergebnisse zu archivieren und das bei der Erarbeitung erworbene Know-how unter Beachtung der Vereinbarung zum Schutz vertraulicher Informationen uneingeschränkt weiter zu nutzen, insbesondere auch darauf aufbauend neue Arbeitsergebnisse zu entwickeln sowie diese neuen Arbeitsergebnisse, welche den an den Kunden ausgelieferten Arbeitsergebnissen ähnlich sein könnten, Dritten zu überlassen. STACKIT wird das für den Kunden

entwickelte Arbeitsergebnis in seiner Gesamtheit nicht bei Dritten einsetzen, wenn diese mit dem Kunden sowie anderen verbundenen Unternehmen des Kunden in einem Konkurrenzverhältnis stehen.

- 8.3 Soweit das Arbeitsergebnis mit Zustimmung des Kunden Open Source Softwarekomponenten oder andere Leistungen Dritter enthält, gelten hierfür ausschließlich die jeweils maßgeblichen Open Source- bzw. Dritt-Lizenzbedingungen.
- 8.4 Die Überlassung des erstellten oder bearbeiteten Quellcodes an den Kunden ist – soweit im SOW nicht abweichend vereinbart - kein Teil der Leistung von STACKIT.

9. Vergütung

- 9.1 Die Vergütung von STACKIT erfolgt -sofern im jeweiligen SOW nicht abweichend vereinbart - anhand der tatsächlich geleisteten Arbeit auf der Basis von Time & Material („Zeithonorarbasis“). STACKIT rechnet in Abrechnungsintervallen von jeweils angefangenen zehn (10) Minuten ab.
- 9.2 Die zugehörigen Stundensätze werden im SOW vereinbart.

10. Laufzeit von SOWs

- 10.1 Ein Einzelvertrag zur Softwareentwicklung wird für die Dauer der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen geschlossen.
- 10.2 Abgeschlossene Einzelverträge kann jede Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 10.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 10.4 Im Falle einer Kündigung sind die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung vereinbarungsgemäß erbrachten Leistungen von STACKIT noch entsprechend (anteilig) zu vergüten und abzurechnen.
- 10.5 Im Falle der Kündigung stellt STACKIT sämtliche noch nicht an den Kunden übergebene, aber bereits erstellte Arbeitsergebnisse an den Kunden zum Download zur Verfügung

Version 1.1., gültig ab dem 25.10.2024